

Beilage XXIX.

Der k. k. Statthalter
für Tirol und Vorarlberg.
Z. 252.

Innsbruck am 4. Jänner 1882.

An den löblichen vorarlbergischen Landesauschuß

in

Bregenz.

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat unterm 24. Dezember 1881 Z. 1391 Folgendes an mich zu eröffnen gefunden:

Unter den Maßregeln, welche geeignet sind, die Erhaltung eines stabilen landwirthschaftlichen Grundbesitzes dauernd zu sichern, wird auch eine Reform der derzeit geltenden Gesetzgebung über das Erbrecht in landwirthschaftliche Güter als dringend geboten bezeichnet.

Die beiliegenden „Bemerkungen“ enthalten eine kurze Darstellung des derzeit geltenden Rechtes und des demselben in den meisten österr. Ländern unmittelbar vorausgegangenen Rechtes über die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter, die Begründung der Nothwendigkeit einer Reform des ersteren, sowie eine kurze Besprechung wichtigerer neuer legislativen Arbeiten auf diesem Gebiete, endlich als Anhang I und II das für die Provinz Hannover erlassene Gesetz vom 2. Juni 1874, betreffend das Höferecht, und einen für Westfalen ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter.

Die Zielpunkte, welche die beabsichtigte Reform zunächst in's Auge zu fassen hat, sind im Allgemeinen die Folgenden:

1. Das Gesetz soll nur Anwendung finden auf landwirthschaftliche Besitzungen und deren Zugehör, nicht aber auf das sonstige bewegliche oder unbewegliche Vermögen.

2. In der Verfügung über die landwirthschaftlichen Besitzungen, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen, soll kein Eigentümer durch das beabsichtigte Gesetz beschränkt werden.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Erbfolge sollen daher nur insoweit Anwendung finden, als der Erblasser nicht selbst eine andere gesetzlich zulässige Anordnung getroffen hat.

3. In Ermanglung anderer gültiger letztwilliger Verfügungen soll ein bevorzugtes Erbrecht an der landwirthschaftlichen Besitzung sammt Zugehör eines der Miterben (das Auerbenrecht) stattfinden.

4. Im Allgemeinen soll dieses Auerbenrecht derart geordnet werden, daß, wenn nicht der Erblasser selbst den Auerben bestimmt hat, der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft, in Ermanglung von Söhnen die ältere Tochter und deren Nachkommenschaft den Vorzug vor den übrigen Miterben haben.

5. Falls der Übernahmepreis, bezw. die Abfindung, welche der Auerbe an die Miterben für die Übernahme des Gutes sammt Zugehör zu zahlen hat, vom Erblasser nicht selbst rechtsgültig bestimmt worden ist, soll dieser Preis, bezw. die Abfindung an die Miterben in der Weise festgestellt werden,

daß der Anerbe auf dem Gute wohl bestehen kann. Es sind daher in Bezug auf die Schätzung des Gutes nach dem Ertrage und bezw. in Bezug auf den Abfindungsbetrag dem oben ausgesprochenen Zwecke entsprechende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.

Für die weitere Behandlung des Gegenstandes wurden mehrere Fragen entworfen, deren Beantwortung behufs der Vorbereitung einer diesen Gegenstand regelnden Gesetzgebung als wünschenswerth erscheint.

Das hohe Ackerbauministerium hat außerdem bemerkt, daß die Antworten auf die gestellten Fragen, wo es nothwendig erscheint, auch besonders zu motiviren wären, und daß, da es sich weder um ausführliche statistische noch um sonstige derlei Erhebungen handelt, zur Beantwortung ein Termin von 4 Wochen ausreichen dürfte.

Der löbliche Landesauschuß wird ersucht, das betreffende Gutachten mir ehegefälligst einzusenden.

Für den k. k. Statthalter:

Kirchlehner.

Bemerkungen

über die

Reform der Erbfolge in landwirthschaftlichen Besitzungen.

Unter den Maßregeln, welche geeignet sind, die Erhaltung eines stabilen landwirthschaftlichen Grundbesitzes in dauernder Weise zu sichern und diesen Besitz vor einer fortschreitenden Verschuldung möglichst zu bewahren, nimmt die Reform der Erbfolge in landwirthschaftliche Besitzungen eine hervorragende Stelle ein. Die Gesetzgebung hat diesem Gegenstande auch schon in der früheren Zeit eine besondere Sorgfalt zugewendet. So bestanden auch in den österreichischen Ländern besondere Gesetze, welche die Erbfolge in Bauerngütern in einer von der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge abweichenden Weise regelten und im Allgemeinen die beiden Zwecke verfolgten:

- a) Daß das landwirthschaftliche Gut unter die vorhandenen mehreren Erben weder durch Zuweisung einzelner Bestandtheile (Naturaltheilung), noch durch Zuweisung ideeller Antheile zu theilen, sondern einem einzigen Erben zuzuweisen sei, welcher die übrigen Erben, falls oder soweit sie mit ihren Erbtheilen nicht aus dem sonstigen Nachlasse gedeckt werden konnten, zu befriedigen hatte;
- b) daß der Erbe des Gutes (Anerbe, Gutserbe, Grunderbe, Stifter zc.) mit der Hinauszahlung von Erbportionen nicht zu überlasten sei.

Der unter lit. b) erwähnte Zweck ist im § 5 des Patentes vom 9. Oktober 1795, J. G. S. Nr. 258, in der Bestimmung ausgedrückt: „Im Falle der Schätzung ist der Werth mit Rücksicht auf alle Umstände dermaßen zu bestimmen, daß der eintretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen könne. Die Schätzmänner haben hiebei nicht nur die Eigenschaft und Beschwerden (Lasten) des Gutes, sondern auch ob der fundus instructus wirklich vorhanden sei oder nicht, genau zu erwägen zc.“

Sowie der erste der genannten Zwecke durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Erbfolge und die sonstigen einschlägigen Normen nahezu vollständig erreicht wurde, so hätte bei richtiger Auffassung und sachgemäßer Durchführung dieser Gesetze auch der zweite Zweck erreicht werden können. Es ist nämlich in der Norm, nach welcher der Uebernahmspreis so zu bestimmen ist, daß der Uebernehmer auf dem Gute wohl bestehen, oder wie ein älterer Ausdruck lautete, hierauf haufen könne, zweifellos das Prinzip enthalten, daß die Schätzung (Bestimmung des Uebernahmepreises) nur nach dem Ertragswerthe, nicht nach dem Kaufs- oder Kapitalwerthe des Bauerngutes stattfinden soll, denn vom Ertrag des Gutes muß der Bauer leben; auf den Ertrag gründet sich zunächst das „Bestehen können“ das „Wirthschaften“, das „Haufen“. Es liegt aber in jener Bestimmung noch das weitere Prinzip, daß die Miterben nicht berechtigt sein sollen, einen gleichen Erbtheil mit dem Anerben, dem Uebernehmer, zu fordern, wenn die Erträgnisse des Gutes schon an und für sich gering sind und die Bauernfamilie nur mit Mühe ernähren oder wenn dieselben durch andere Lasten, damals vor Allem durch die unterthänigen Leistungen, allzusehr herabgedrückt waren,

oder endlich wenn bei einer größeren Anzahl von Erben die bei gleicher Theilung dem Anerben zufallende Erbportion so gering, die auf den Ertrag des Gutes zu übernehmenden oder aus diesem Ertrage zu bestreitenden Erbtheile der Miterben dagegen so groß ausfallen würden, daß das „Bestehen können“ des Übernehmers in Frage gestellt war.

Wie die Erfahrung zeigte, war aber bei dem Mangel klarer Durchführungsbestimmungen durch das allgemeine, in den einzelnen Fällen oft sehr streitige und vieldeutige Prinzip, „daß der Übernehmer wohl bestehen könne“, die Erreichung des unter b) erwähnten Zweckes nicht immer gesichert, da die meist nur als Instruktion für die Schömmänner aufgestellte allgemeine Weisung der arbiträren Bevorzugung bald des Anerben, bald der Miterben durch die Abhandlungsbehörde einen allzuweiten Spielraum ließ.

Das bürgerliche Gesetzbuch, welches im Sinne des römischen Rechtes die allgemeine gesetzliche Erbfolge nach dem Prinzip der gleichen Theilung des Nachlasses unter die Erben regelt, hat die besondere Erbfolge in Bauerngütern im § 761 ausdrücklich aufrecht erhalten, und selbst als das Patent vom 7. März 1848 und die demselben nachfolgenden Verordnungen über die Grundentlastung das Unterthansverhältniß und die aus dem letzteren entspringenden Lasten bereits aufgehoben hatten, wurden noch durch den Justizministerialerlaß vom 17. Juli 1850, R. G. Bl. Nr. 277, die in mehreren Kronländern bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Erbfolge in Bauerngütern in Geltung erhalten. Erst das Gesetz vom 27. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 79 hat die singulären Vorschriften, welche die Vererbung von Bauerngütern betreffen und hinsichtlich der Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse unter mehreren Miterben eines Bauerngutes oder zwischen dem Erben und dem überlebenden Ehegatten Abweichungen von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthalten, für alle jene Kronländer aufgehoben, in denen die Theilung der Bauerngüter nicht mehr beschränkt war. Soweit dies nicht schon der Fall war, führten die Landesgesetze in den Jahren 1868 und 1869 mit Ausnahme von Tirol die Freiheitlichkeit ein und beseitigten zugleich die noch bestandenen, vom allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche abweichenden Normen über die Erbfolge in Bauerngütern.

Bei dieser Gesetzgebung ging man von der Anschauung aus, daß das bäuerliche Erbrecht mit dem Unterthansvertrande und mit der Grundzerstückelungsfrage in einem engen Zusammenhange stehe. Wohl haben diese beiden Verhältnisse auf die Gestaltung des bäuerlichen Erbrechtes in einzelnen Bestimmungen von untergeordnetem Belange eingewirkt, die Hauptprincipien dieses Erbrechtes aber, nämlich daß der Bauernhof und das dazu gehörige Inventar (fundus instructus) ungetheilt an einen einzigen Erben übergehen und daß diesem Erben auch ein bevorzugtes Erbrecht in der Weise zustehen soll, daß die Miterben nur aus dem sonstigen Nachlasse — aus dem Hofeswerthe aber nur insoweit, als dies ohne Beeinträchtigung oder Gefährdung des aufrechten Bestandes der Bauernwirthschaft möglich ist — Erbportionen erhalten sollen, stehen weder mit dem Unterthansverhältnisse, noch mit dem Bestiftungszwange im Zusammenhange.

Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches fällt, insoweit der Erblasser nicht eine andere Verfügung getroffen hat, der gesammte Nachlaß daher auch das in demselben befindliche Bauerngut, welches die frühere Gesetzgebung nach bestimmten Grundsätzen einem der Erben zugewiesen hatte, nunmehr sämmtlichen Erben als gemeinschaftliches Eigenthum zu; dieselben können das in solcher Weise an der landwirthschaftlichen Realität begründete Miteigenthum fortsetzen; es steht aber auch jedem der Erben frei, die Naturaltheilung des Gutes zu verlangen; findet eine Naturaltheilung nicht statt, so kann jeder Theilgenosse nach § 843 a. b. G. B. den Verkauf vermittelst gerichtlicher Feilbietung begehren; tritt ein Verkauf nicht ein und wird das Gut von einem der Erben übernommen, so findet die Zuweisung im Sinne des Gesetzes nach jenem Werthe statt, welcher dem Verkaufspreise der Realität entspricht.

Es läßt sich wohl kaum verkennen, daß diese Grundsätze des bürgerlichen Rechtes in ihrer Anwendung auf landwirthschaftliche Besitzungen dem Bestande solcher Besitzungen gefährlich werden müssen.

Bei dem beweglichen Vermögen vollzieht sich die Naturaltheilung und der bei dem Mangel eines Uebereinkommens etwa nothwendige Verkauf einzelner Erbschaftsgegenstände ohne jeden wirth-

schastlichen Nachtheil; bei städtischen Realitäten oder anderen nicht mit landwirthschaftlichen Grundstücken verbundenen Gebäuden ist die Naturaltheilung (nach Stockwerken, Wohnungstheilen etc.) wohl ebenfalls mit wirthschaftlichen Nachtheilen verbunden, und deshalb hat sich die Gesetzgebung erst in der neuesten Zeit (Reichsgesetz vom 30. März 1879, R. G. Bl. Nr. 50) veranlaßt gesehen, die Naturaltheilung dort, wo sie zuweilen noch örtlich oder landesüblich war, zu verbieten; dagegen erweist sich der gemeinschaftliche Besitz städtischer Realitäten, welche nicht so wie landwirthschaftliche Güter eine Bewirthschaftung sondern meist nur eine Verwaltung (durch einen der Erben oder einen Administrator) erheischen, nicht als wirthschaftlich nachtheilig und unterliegt auch die Controle der Verwaltung durch die Miterben (bei Minderjährigen durch die Vormundschaftsbehörde) keinen besonderen Schwierigkeiten. Auch das den Miterben im §. 843 a. b. G. B. eingeräumte Recht der gerichtlichen Feilbietung ist bei Realitäten dieser Art wirthschaftlich unbedenklich.

Annähernd ähnliche Verhältnisse bestehen auch noch bei jenen landwirthschaftlichen Besitzungen, welche in die Kategorie des Großgrundbesitzes fallen und in der Regel durch Pächter oder durch bestellte Beamte (Defonomen, Forstwirthe) verwaltet werden. Auch bei diesen ist der Mitbesitz durch mehrere Erben wirthschaftlich möglich; wo ein solcher nicht eintreten soll, regelt, selbst abgesehen von der Einrichtung der Fideicommissen, in den meisten Fällen ein Testament in einer dem Bedürfnisse des Einzelalles zweckmäßigen Weise den Erbgang.

Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse bei Bauerngütern und anderen mit einem Wohnhause verbundenen landwirthschaftlichen Besitzungen, welche den Bauerngütern nahestehen. Bei Besitzungen dieser Art ist ein Mitbesitz Mehrerer, wenn man vom etwaigen Mitbesitze der Ehegatten absieht, wirthschaftlich nachtheilig. Derlei Besitzungen bilden natürliche wirthschaftliche Einheiten; die Wirthschaftsführung erfordert zu ihrem Gedeihen viele, auf lange Dauer berechnete Einrichtungen und Anlagen und nicht bloß ein berufsmäßiges Können, eine größere Summe praktischer Erfahrungen im Allgemeinen, sondern auch eine nur durch langjährigen Betrieb erworbene Kenntniß des bestimten Wirthschaftsobjectes und seiner Eigenthümlichkeiten, eine gewisse Stetigkeit des Betriebes, und zwar alles dieses um so mehr, je mehr die Landwirthschaft im Allgemeinen rationell sich ausbildet. Die Bewirthschaftung neuer Besitzungen ist selbst für tüchtige Landwirthe schwierig und mit vielen kostspieligen Versuchen verbunden; viel gedeihlicher gestaltet sich die Wirthschaft, wo sich dieselbe, und mit ihr die genaue Kenntniß der einzelnen Grundstücke, ihrer zweckmäßigen Kultur, Fruchtart, Bearbeitungszeit in der Familie fortsetzt und ein häufiger Besitzwechsel und der Uebergang an Fremde vermieden wird.

Diese und ähnliche Gründe haben schon in früherer Zeit zu der für die Erhaltung des Bauernstandes überaus vortheilhaften Bestimmung geführt, daß jedes Bauerngut einen selbstständigen Wirthschaftsführer haben, oder, wie der Ausdruck lautete: „mit Rücken besessen werden soll“, und zu Einrichtungen, welche die Erhaltung der Bauerngüter in der Familie des Besitzers möglichst begünstigten. Dieselben Gründe lassen es auch unter den Verhältnissen der Gegenwart — unter diesen vielleicht noch mehr als früher — wirthschaftlich als wünschenswerth erscheinen, daß die landwirthschaftlichen Besitzungen im Erbgange weder getheilt, noch gemeinschaftlich besessen, noch auch durch Verkauf über Antrag eines der Miterben der Stetigkeit des Familienbesitzes entzogen werden. Die Normen des seit 1868 auch für landwirthschaftliche Besitzungen eingeführten allgemeinen Erbrechtes, welche den gemeinschaftlichen Besitz, die Naturaltheilung oder den licitatorischen Verkauf als gesetzliche Regel aufstellen, und das Herbeiführen eines oder des anderen dieser Verhältnisse dem Belieben jedes einzelnen Miterben überlassen, entsprechen nicht den wirthschaftlichen Bedürfnissen dieser Güter.

In der Wirklichkeit wurde auch von diesen Normen bisher nur erst in seltenen Fällen Gebrauch gemacht, zumeist wohl deshalb, weil die kurze Dauer ihrer Geltung den Zusammenhang mit dem Rechtsbewußtsein der unmittelbar vorausgegangenen Zeit noch nicht zu unterbrechen vermochte.

Allerdings gewährt auch das bestehende Recht dem Grundbesitzer in der Gutsübergabe an einen der Erben unter Lebenden, oder in der testamentarischen Verfügung die Möglichkeit, dem bürgerlichen Rechte, welches bei der Intestaterbfolge eintritt, zu entziehen. Es erscheint aber schon an sich mißlich,

wenn das allgemeine Recht für Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens, wie für den Übergang der landwirthschaftlichen Besitzungen im Erbwege, sei es auch nur subsidiär (in Ermangelung besonderer anderweitiger Bestimmungen mittelst Vertrag [Uebergabe] oder Testament), Bestimmungen aufstellt, welche der Natur dieser Rechtsverhältnisse nicht entsprechen, und mit dem Rechtsbewußtsein Derjenigen, deren Rechte geregelt werden sollen, im Widerspruche stehen.

Dazu kommt auch, daß diese Mittel, nämlich die Gutsübergabe unter Lebenden und die testamentarische Verfügung, in vielen Fällen bedenklich erscheinen, nicht überall angewendet werden, oft auch gar nicht zur Anwendung gelangen können. Die Uebergabe unter Lebenden, wo dieselbe nicht in natürlichen Verhältnissen (vorgerücktes Alter, Kränklichkeit der Uebergeber *rc.*) begründet ist, beschwert ohne Nothwendigkeit und nur allzuhäufig in gar bedenklicher Weise die landwirthschaftlichen Besitzungen mit Ausgedingen (Altentheilen, Auszügen, *rc.*) und ähnlichen Lasten; die Errichtung von Testamenten ist für die Landwirthe nicht bloß mit Kosten und Schwierigkeiten verbunden; sie erheischt auch besondere Kenntniß der Formen des geltenden Rechtes — wo sie nicht etwa schon bei Eingehung der Ehe (Erbverträge, wechselseitige Testamente und sonstige Ehepacte) erfolgt ist, wird sie in späterer Zeit aus Gründen aller Art gewöhnlich unterlassen oder nur unvollständig, formwidrig und sonst mangelhaft vollzogen.

Zu den bisher geschilderten Gründen, welche eine Reform der Gesetzgebung über die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter als wünschenswerth erscheinen lassen, ist aber in neuerer Zeit noch ein weiterer Grund hinzugetreten, der sich erst in den letzten Decennien besonders fühlbar gemacht hat, nämlich das fortwährende Anwachsen der Schulden des Grundbesitzes.

Zu dieser Steigerung der Verschuldung landwirthschaftlicher Güter haben allerdings mancherlei äußerliche, von den Grundbesitzverhältnissen unabhängige Ursachen beigetragen, darunter wohl am meisten die wachsende Last der öffentlichen Abgaben und die überseeische Konkurrenz. Unbestritten aber und durch die Statistik ziffermäßig nachgewiesen ist es, daß auch das derzeit geltende Erbrecht bei landwirthschaftlichen Gütern die Schulden dieser Güter namhaft erhöht und den auch durch andere Ursachen hervorgerufenen Nothstand der Landwirthschaft wesentlich verschärft hat.

In Oesterreich wurde schon im Jahre 1852 in der Akademie der Wissenschaften ¹⁾ darauf hingewiesen, daß die Erbfolgegesetze, welche allen Kindern ein gleiches gesetzliches Erbrecht gewähren, zu einer immer steigenden Verschuldung der landwirthschaftlichen Besitzungen führen; in Verbindung mit der Erleichterung des Hypothekarkredites für Kaufschillingsreste und ähnliche Buchschulden haben dieselben bewirkt, daß die meisten Grundbesitzungen schon damals bis zur Hälfte des Werthes mit Schulden belastet waren und eine immer größere Zahl derselben schließlich dem exekutiven Verkaufe anheimfällt. Auch erging schon in jener Zeit der Mahnruf, mit der so wichtigen Regelung der bäuerlichen Erbfolge nicht länger zu säumen; das Augenmerk sei dahin zu richten, daß das Bauerngut nicht bloß ungetheilt, sondern auch möglichst gering belastet im Erbwege an den neuen Besitzer übertragen werde ²⁾.

Seither haben die neuen wissenschaftlichen Forschungen auf diesem Gebiete den unwiderleglichen Beweis geliefert, daß gerade jene Schulden, welche ganz außerhalb der Willkür oder des Leichtsinnes des Besitzes liegen, und die nicht aus Baarkapitalien bestehen, welche der Grundbesitzer als Darlehen empfangen hat, den eigentlichen Nothstand der Grundbesitzer hervorgerufen haben und bei längerer Fortdauer in der bisherigen Weise den Verfall des bäuerlichen Besitzes, das völlige Aufgehen der Bauerngüter in Latifundienwirthschaften oder eine maßlose Zerstückelung herbeiführen müßten. Unter den Schulden dieser Art nehmen diejenigen Schulden, welche durch das derzeit geltende gleiche Erb-

1) Vorträge des Oberlandesgerichtsrathes Weidtel: Ueber die Entwicklung der Justizgesetzgebung unter Kaiser Joseph II. in Hinsicht auf die Hypothekargesetze. Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse, VIII. B., S. 151 ff.

2) Unger: System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, VI. B., S. 193, Note 4 — vergl. auch den Aufsatz „Ueber Verlassenschaftsabhandlungen“ — in Haimerl's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft 1853, VII. B., S. 349.

recht aller Kinder an der nachgelassenen landwirthschaftlichen Besizung entstehen (Familienschuld) die erste Stelle ein.

Es ist nicht ohne Interesse hier einen Rückblick zu werfen in die frühere Zeit und auf die wesentlichen Unterschiede in der Gestaltung des Erbrechtes bis zur Gegenwart.

„Der Ursprung der Geschichte der germanischen Völker — bemerkt Stein¹⁾ — ging von dem großen Grundsatz aus, daß der gesicherte mittlere Besiz der Hufe einerseits die Grundlage der persönlichen Freiheit des Besizers und andererseits die unantastbare Voraussetzung seiner Leistungen für die Gemeinschaft sei. Sie meinte damit, und mit gutem Rechte, daß die Kraft und die Entwicklung dieser Gemeinschaft auf das Tiefste erschüttert werden müsse, wenn der freie Bauernstand in seinem Bestehen angegriffen werde. Wie überhaupt auf dieser Grundlage sich das uralte Rechtssystem des Grundbesizes aufbaute, so mußte vor allen Dingen auch das Erbrecht des Grundbesizes durch dieselbe beherrscht werden. Dies geschah in der Weise, daß bei der Erbtheilung der freie wirthschaftliche Bestand der Hufe nicht angegriffen werden durfte. Der Besiz war, wie für den Verkehr so auch für das Erbrecht, untheilbar, und zwar deshalb, weil die öffentlich rechtliche Verpflichtung desselben untheilbar war. Ja sogar die dem alten Mod zuwachsenden Gründe, die Ueberlandgründe oder walzenden Grundstücke, haben Jahrhunderte lang das gleiche Erbrecht mit dem Mod gehabt, und erst das 14. Jahrhundert, wo schon das Einzeleigenthum das ursprüngliche Besizrecht umgestaltet, hat dieselben dem Verkehr und Erbrechte zur Theilung überliefert. Der Hof selbst blieb unantastbar.“

„Natürlich war dabei das Erbrecht der jüngeren Geschwister nicht ausgeschlossen. Allein aus dem obigen Prinzip ging der große leitende Gedanke des ursprünglichen germanischen Erbrechtes hervor, daß von der Theilung der Bestand der freien Hufe ausgeschlossen, daß diese auf den ersten Nachkommen als Träger der öffentlich rechtlichen Verpflichtungen übergehen, und daß erst Dasjenige, was außerhalb des freien Modhofes noch vorhanden sei, unter die Geschwister getheilt werden solle.“

Seit dem Eindringen römisch-rechtlicher Grundsätze in das Erbrecht suchte man allmählig zu einer gleichen Vertheilung des Nachlasses einschließlich der Hufe zu gelangen: das bäuerliche Erbrecht in Osterreich nahm, wie bereits im Eingange erwähnt wurde, von der Erbfolge der früheren Zeit nur den Grundsatz an, daß zwar das Bauerngut ohne Naturaltheilung an den Anerben übergehen, daß jedoch der Werth desselben in Geld geschätzt, unter die Erben gleich vertheilt werden sollte, wobei das Patent vom 9. Oktober 1795 nur noch die Einschränkung aufstellte, daß bei der Schätzung der eintretende Besizer auf dem Gute wohl bestehen könne.

Die spätere Gesetzgebung hat auch diese Einschränkung fallen lassen und sowie, falls der Erblasser nicht eine andere Verfügung getroffen hat, jeder der Miterben die gerichtliche Theilung fordern kann zur Erzielung des höchsten Kaufschillings, so wird auch die Schätzung, wo eine solche behufs Bemessung der Erbtheile stattfindet, nach dem wahrscheinlichen Kaufwerthe vorgenommen, so daß bei einer größeren Anzahl von Erben und dem Mangel eines anderweitigen Vermögens der Anerbe eine mit Erbschafts- und anderen Schulden überlastete Besizung zu übernehmen hat, auf der er thatsächlich nicht mehr bestehen kann.

Bei einer großen Zahl unserer landwirthschaftlichen Besizungen kommt es vor, daß der Besizer die aus der gleichen Erbtheilung entstandene Familienschuld aus dem Gutsertragnisse niemals abzahlen kann, außer durch Aufnahme einer anderen, in der Regel höher verzinslichen kündbaren Darlehensschuld im gleichen oder wenig geminderten Betrage. Stirbt der Besizer mit Hinterlassung von Kindern, so wiederholt sich der gleiche Prozeß; die Vertheilung seines Nachlasses erzeugt unausbleiblich wieder neue Familienschulden. Und natürlich kann jetzt der zweite Besizer, da der erste nicht einmal die erste Familienschuld hat abtragen können, die neu zuwachsende zweite gar nicht mehr abtragen, da er die Zinsen (Rente) der neuen neben den Zinsen der alten jährlich zahlen muß. Die Folgen solcher von Generation zu Generation wachsenden Familienschulden, welche selbst bei der größten wirthschaftlichen Tüchtigkeit des Besizers langsam sich vermehren, ergeben sich wohl von selbst.

1) Vergl. Dr. Lorenz von Stein: Die drei Fragen des Grundbesizes und seiner Zukunft, S. 167.

Fällt zufällig die der Erbtheilung zu Grunde liegende Schätzung in eine Zeit, wo Werth und Preis der Grundstücke ein hoher ist, so ist auch die Belastung mit Erbtheilen eine ungewöhnlich hohe, und der Besitzer ist bei der geringsten Schwankung der Preise, bei dem Fallen der Werthe der Bodenprodukte oder der Grundstücke außer Stand gesetzt, die nach höheren Preisen berechneten und als Schuld übernommenen Erbtheile zu verzinsen, noch viel weniger aber sie baar hinauszuzahlen.

Die fortschreitende Verschuldung des mittleren und kleinen Grundbesitzes macht bei einer immer größeren Anzahl von landwirthschaftlichen Besitzungen die Kapitalsansammlung unmöglich und wird dadurch Ursache, daß auch die jüngeren Kinder, für welche solche Kapitalien gesammelt werden sollten, weder eine gute Erziehung erhalten können, noch daß sonst für dieselben vorgesorgt werden kann; die Bestreitung der wachsenden Kosten für Erhaltung der Schulen, für Krankenhäuser, die Armenversorgung und ähnliche Auslagen der Landgemeinde, welche auch den unbehausten Gemeindemitgliedern zu gute kommen sollen, wird den mit diesen Auslagen belasteten Grundbesitzern mehr und mehr unmöglich.

In solcher Weise ist das Prinzip des gleichen Erbrechtes aller Kinder in das Bauerngut, welches den jüngeren Kindern hätte Vortheil bringen sollen, für diese letzteren selbst verhängnißvoll geworden, indem es wesentlich zur allgemeinen Verschuldung, zur Verarmung der Bauernfamilien beigetragen hat.

Die fortschreitende Verschuldung der Güter äußert ihre nachtheiligen Wirkungen auch auf den Betrieb der Landwirthschaft. Die Verbesserungen, welche der erleichterte Kredit in der Landwirthschaft herbeiführen soll, werden, zumal beim Kleinbesitz, viel zu hoch angeschlagen. Dagegen zeigt die Erfahrung, daß der verschuldete Besitzer jeden landwirthschaftlichen Versuch, aber auch jede sichere Melioration unterläßt, wenn ihn dieselbe nöthigen würde, neue Schulden zu machen; Meliorationsgenossenschaften in verschuldeten Gemeinden zu bilden, ist ungemein schwierig.

In neuerer Zeit ist noch ein weiteres Moment hinzugetreten, welches die große Verschuldung der landwirthschaftlichen Güter in Folge der den Gutswerth umfassenden Erbtheilung für die Landwirthschaft heute viel bedenklicher erscheinen läßt, als dies jemals in früherer Zeit der Fall gewesen ist. Es ist dies die rasche Entwicklung der Industrie und das Anwachsen der großen Städte. Die Brüder und Schwestern des kleinen Bauern, welche in früherer Zeit denselben mit ihrer Arbeit, in Nothfällen auch mit ihrem Gelde unterstützten und die Erbtheile möglichst lange unverzinslich auf dem Gute liegen ließen, ziehen es nun vor, zur Fabrik oder in die Stadt zu gehen, künden rasch die Erbtheile und nehmen aus der Landgemeinde nicht bloß ihre Arbeitskraft, sondern auch ihr ererbtes Vermögen mit in die Stadt.

Es ist überflüssig, die nachtheiligen Wirkungen der Verschuldung, namentlich des mittleren Grundbesitzes, auf das Gemeindeleben und schließlich auf die öffentlichen Interessen noch weiter zu schildern. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß der Grundbesitz eine große Last sozialer Verpflichtungen in der Form stets wachsender Staats-, Landes- und Gemeindeumlagen zu übernehmen hat, von denen die hinauszuzahlenden Erbtheile der übrigen Erben wohl zum großen Theile frei bleiben.

Dasjenige, was bisher nur durch Wahrnehmungen an häufigeren Einzelfällen und darauf begründete wissenschaftliche Forschungen zu einiger Klarheit gebracht werden konnte, nämlich die steigende Verschuldung der landwirthschaftlichen Besitzungen im Allgemeinen und namentlich das Anwachsen der Familienschulden, aber auch die nothwendige Konsequenz dieser steigenden Verschuldung: das Anwachsen exekutiver Feilbietungen, hat in neuester Zeit auch die Statistik wenigstens annähernd nachgewiesen.

Die großen und mühevollen Arbeiten, welche unsere einheimische Statistik in den letzten Jahren auf diesem Gebiete ausführen ließ, haben uns eine Statistik der Verschuldung des Grundbesitzes; aber nur der Hypothekar- (Buch-) Schulden, verschafft, welche auf durchaus ziffermäßigen und verlässlichen Erhebungen beruht.

Von allen mit der Führung der öffentlichen Bücher (Land- und Lehentafeln, Bergbücher und Grundbücher) betrauten Behörden werden alljährlich Post für Post alle in den Lastenstand neu eingetragenen Schulden und in gleicher Weise die vorkommenden Löschungen zusammengestellt; die Ausweise werden an die statistische Centralkommission eingesendet, welche die weiteren Zusammenstellungen und

Gruppierungen vornimmt, so daß die jährlichen Belastungen und Entlastungen der landtäflichen, der städtischen, der Montan- und der sonstigen Realitäten mit ziemlicher Genauigkeit ermittelt sind. In der Gruppe des „sonstigen Besitzes“ ist der gesammte außerhalb der Städte liegende industrielle und landwirthschaftliche Besitz verstanden, mit Ausschluß also des landtäflichen, des städtischen und des Montanbesitzes, und es war bisher eine Unterscheidung zwischen dem außerhalb der Städte gelegenen industriellen und dem nicht landtäflichen (mittleren und kleinen) landwirthschaftlichen Besitze leider nicht möglich.

Auch ist es zu bedauern, daß es der Statistik bisher noch nicht gelungen ist, ein Gesamtbild der Realitätenbelastung in der Weise zu liefern, daß sämmtliche auf den erwähnten Besitzungen derzeit in gültiger Weise haftenden Pfandschulden ersichtlich gemacht würden. Die bisher vorliegenden Erhebungen zeigen nur die Bewegung der Belastung und Entlastung in den einzelnen Jahrgängen, die in jedem Jahre vorkommenden neuen Belastungen und Löschungen, nicht aber die Gesamtschuld, welche auf den Realitäten oder den oben angegebenen Gruppen derselben wirklich haftet.

In einer in der Monatschrift der statistischen Centralcommission (November 1880) veröffentlichten Abhandlung¹⁾ ist die Gesamtschuld, welche auf allen Realitäten, den städtischen und Bergwerksbesitz eingeschlossen, in den Jahren 1871 bis 1879 neu intabulirt wurde, auf 2,978,066.207 fl. berechnet. Dieser innerhalb neun Jahren neu contrahirten Verschuldung des Grundbesitzes steht gegenüber eine in der gleichen Zeit vollzogene Entlastung, die aber theilweise in Exekutionen und Verlusten besteht, von 2,040,052.772 fl., so daß sich in diesen neun Jahren eine effektive Vermehrung des Lastenstandes von 938,013.435 fl. ergibt.

In der erwähnten Zeitperiode hat sich allerdings auch der Hypothekenwerth, namentlich durch den Zuwachs an neu entstandenen Gebäuden und industriellen Anlagen, wesentlich vermehrt. Doch kann die Höhe des Hypothekenwerthes überhaupt und auch der in obiger Zeit eingetretene Zuwachs ziffermäßig nicht angegeben werden.

Von der Neubelastung im Betrage von beiläufig 3,000 Millionen, welche, wie erwähnt, auch die städtischen Realschulden und die Bergwerkschulden in sich begreift, entfällt auf den Großgrundbesitz (land- und lehentäfliche Güter) 412,075.446 fl.; der sonstige Besitz wurde in diesen neun Jahren, ohne Rücksicht auf die früheren Schulden, neu belastet mit 1,625,982.132 fl. Die Entlastung betrug beim landtäflichen Besitze 248,672.983 fl., beim sonstigen Besitze 1,168,304.788 fl. sohin die Zunahme des Lastenstandes beim landtäflichen Besitze 163,402.463 fl. beim sonstigem Besitze dagegen 457,077.344 fl.

In den Jahren 1878 und 1879 hat es die Statistik auch versucht, eine Scheidung der verschiedenen in diesen Jahren neu intabulirten Schulden mit Rücksicht auf die Entstehung derselben vorzunehmen. Darnach entfielen auf die Hypothekendarlehen für den Großgrundbesitz 95,575.814 fl., für den sonstigen Besitz, mit Ausschluß des städtischen und Montanbesitzes, 342,282.939 fl. Die Kategorie der Kaufschillingsreste ergab bei dem Großgrundbesitze bei einem Verkaufspreise von 36,228.727 fl. einen Restkaufschillingsbetrag von nur 2,177.274 fl., dagegen bei dem sonstigen Besitze bei einem Gesamtverkaufspreise von 300,377.415 fl. einen Kaufschillingsrest von 61,484.759 fl., so daß bei dem Großgrundbesitze nur 6.01 Percent, dagegen bei dem sonstigen Besitze 20.47 Percent bei den verschiedenen Käufen unbezahlt blieben, oder richtiger nicht in das Grundbuch gelangten, ein schlagender Beweis, daß das große Kapital sich nur den großen Besitzungen zuwendet, das kleine dagegen nicht stark genug ist, seine Ankäufe zu bezahlen.

Bei den Pfandschulden aus Erbtheilungen und Vermächtnissen entstanden 1878 und 1879 beim Großgrundbesitze nur 963.337 fl. intabulirte neue Verlassenschaftsschulden, dagegen wurden bei dem sonstigen kleinen Besitze bloß in diesen zwei Jahren nicht weniger als 39,562.220 fl. in dieser Kategorie intabulirt.

Es ist aber auch anzunehmen, daß von den Pfandschulden aus Hypothekendarlehen, welche beim Großgrundbesitze 79,611.149 beim sonstigen Besitze 157,576.041 fl. betragen haben, ein nicht unbe-

1) Realitätenverkehr und Realitätenbelastung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1879. Von Dr. J. Winkler.

trächtlicher Theil zur Zahlung von Erbtheilungsschulden kontrahirt wurde, sowie auch von den hypothekarisch sichergestellten Kauffhüllungsresten aus diesen zwei Jahren beim Großgrundbesitze mit 2,177.274 und beim sonstigen Besitze mit 61,484.759 fl. in Fällen, wo die Uebergabe zwischen Eltern und Kindern stattfand, ein nicht unbeträchtlicher Theil den Charakter von Erbschaftsschulden an sich trägt¹⁾.

Endlich kommt zu bedenken, daß ein großer Theil der Familienschulden, mit welchen der Uebernehmer des Gutes belastet wird, gar nicht in das Grundbuch eingetragen wird, indem die großjährigen Erben in seltenen Fällen eine solche Sicherstellung verlangen. Ueber diese Schulden kann daher auch die Statistik keinen Aufschluß geben.

Nach Procenten der gesammten Pfandschulden berechnet, entfallen auf die Erbtheilungsschulden beim Montanbesitz 0.08, bei landtäfflichen Gütern 1.04, bei städtischen Realitäten 3.60, bei den übrigen Realitäten 11.53 Procent. Unter den auf Montanwerke einverleibten Pfandschulden waren demnach Erbtheilungsschulden fast gar nicht, unter den auf landtäffliche Güter untabulirten Pfandschulden mit einem sehr geringen Procent vertreten; um so stärker erschienen dagegen die außerhalb der Städte gelegenen Liegenschaften — am meisten wohl die bäuerlichen Realitäten — mit dieser Art von Schulden belastet. Daraus läßt sich schließen, daß die Ansammlung von Kapitalien oder eines sonstigen zur Befriedigung der Erben verwendbaren Vermögens am schwersten beim Kleinbesitz sich vollzieht, und daß zumeist das Bauerngut es ist, aus dessen Schätzwert die Erbtheilungsschulden gebildet werden und welches in Ermanglung eines anderen zureichenden Nachlasses mit diesen Schulden belastet werden muß.

Die Konsequenz dieses gewaltigen Verschuldungsprozesses zeigt sich nun auch in der steigenden Anzahl der Executionen. Nach der Angabe der Landtafel- und Grundbuchsämter entfielen von der Gesamtzahl der exekutiv veräußerten Realitäten auf den landtäfflichen Besitz:

1875	. 32	mit einem Erlöse von	1,008.316 fl.
1876	. 27	" " " "	1,798.371 "
1877	. 29	" " " "	2,695.780 "
1878	. 37	" " " "	2,003.916 "
1879	. 34	" " " "	1,452.512 "

Viel schlimmer noch ist die oft Jahre lang sich fortspinnende Leidensgeschichte solcher, mit der exekutiven Feilbietung abschließenden wirtschaftlichen Katastrophen beim Kleinbesitze, also beim eigentlichen Bauernstande. Auf diesen entfällt wohl der größere Theil der veräußerten Realitäten, welche unter dem sonstigen Besitze aufgezählt sind. Dieser zeigt folgende Ziffern:

1875	. 4.585	Besitze	Erlös . 9,451.391 fl.
1876	. 5.577	"	" . 12,470.272 "
1877	. 6.948	"	" . 15,686.159 "
1878	. 9.123	"	" . 18,698.548 "
1879	. 11.278	"	" . 22,415.608 "

Also in einer Zeit von fünf Jahren fast eine Verdreifachung der Zahl und des Werthes der exekutiv veräußerten Realitäten dieser Kategorie, in welchen die Execution den Besitzer in der Mehrzahl der Fälle entweder zum Auswanderer oder zum Tagelöhner gemacht hat.

1) Robertus (Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes, zweite Ausgabe, I S. 17, II S. 71 u.) bemerkt, der bei weitem größte Theil der Immobilienverschuldung unseres Grundbesitzes resultire aus Besitzveränderungen — Erbtheilungen und Veräußerungen — und ist also aus Erbgeldern und rückständigen Kaufgeldern aufgelaufen. „Kapitalisten,“ welche ihr Geld dem Grundbesitze leihen, sind in der Regel nicht die ursprünglichen Gläubiger des Grundbesitzes; sie sind fast sämmtlich schon Cessionäre zweiter und dritter Linie. Die ursprünglichen Gläubiger des Grundbesitzes sind zumeist Miterben am Grundbesitz und die Verkäufer von Grundbesitz. Die übrigen Verschuldungsurachen unserer Güter: Unglücksfälle, schlechte Wirtschaft, namentlich übertriebener Aufwand, verunglückte Speculationen, Gutsverbesserungen, kommen neben den Besitzveränderungen, der eigentlichen Quelle, aus der die neuen Hypotheken entspringen, nur in untergeordneter Weise in Betracht.

Aber auch die Hypothekargläubiger erlitten, als unabweisbare Folge einer zu großen Verschuldung und daraus resultirenden Werthvernichtung des Grundbesitzes, bedeutende Verluste. Nach den Aufzeichnungen der Grundbuchsbehörden belief sich die Zahl der bei Vertheilung des exekutiven Kaufschillings leer ausgegangenen, und daher wegen Unzulänglichkeit des Erlöses im Hypothekenbuche gelöschten Pfandschulden bei landtäflichen Realitäten:

1875 bei 20 Posten	148.267 fl.
1876 " 51 "	602.963 "
1877 " 96 "	765.594 "
1878 " 64 "	1,036.969 "
1879 " 30 "	2,604.462 "

Dem gegenüber stehen wieder die sonstigen Besitzungen mit ihrem viel ernsteren Resultate. Wegen Unzulänglichkeit des Erlöses kamen bei diesen die nachstehenden Pfandschulden zur Löschung:

1875 bei 3.232 Posten	6,342.571 fl.
1876 " 4.557 "	7,779.302 "
1877 " 6.508 "	11,699.998 "
1878 " 10.107 "	20,366.173 "
1879 " 12.300 "	17,624.517 "

Solchen Erscheinungen gegenüber, welche unläugbar eine stetig fortschreitende Verschuldung der Landgüter darthun und bei längerer Dauer den ländlichen Mittelstand geradezu vernichten würden, darf sich die Gesetzgebung nicht gleichgiltig verhalten.

Es läßt sich nicht verkennen, daß ein einzelnes Gesetz auf diesem Gebiete keine wirksame Abhilfe bringen kann; so wie die Ursachen der fortschreitenden Verschuldung und der Verarmung des kleinen und mittleren Grundbesitzes mannigfaltige sind und theilweise auch der Einwirkung der Gesetzgebung sich entziehen, so wird auch die legislative Thätigkeit verschiedene Maßregeln, immer aber in zielbewußter Weise, zu ergreifen haben; sie wird zunächst dort eingreifen müssen, wo die Bedürfnisse der Länder, die eigenthümlichen Verhältnisse derselben gegenüber den zu ergreifenden legislativen Maßregeln möglichst klar gestellt sind, wo endlich auch über das zu schaffende Gesetz eine solche Klarheit hergestellt ist, daß dasselbe in allen seinen Details mit voller Sicherheit und mit Vermeidung unklarer, dem allgemeinen Rechtsbewußtsein fremder, und daher für die Sache schädlicher Bestimmungen festgestellt werden kann.

Zu den Gesetzen, welche mit Rücksicht auf diese Momente schon derzeit in Angriff genommen werden können, muß ohne Zweifel die Reform der Gesetzgebung, betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Besitzungen, gerechnet werden. Die frühere Gesetzgebung, welche in den meisten österreichischen Ländern bis zum Jahre 1868 in Wirksamkeit war, hat sich noch immer im Rechtsbewußtsein der bäuerlichen Bevölkerung erhalten, ein theilweises Zurückgreifen auf dieselbe erscheint keineswegs als ein Bruch mit dem Rechtsbewußtsein oder mit der Rechtsübung, wie sie auch noch heute in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle zur Geltung gelangt; sie steht auch nicht im Widerspruche mit dem bürgerlichen Gesetzbuche in seiner ursprünglichen Gestaltung und füllt nur jene Lücke wiederum aus, welche dieses Gesetzbuch selbst im § 751 für eine Sondergesetzgebung auf diesem Gebiete gewiß nur mit weiser Vorsicht offen gelassen hat. Das Bedürfnis einer Reform der derzeit geltenden Gesetzgebung über die Erbfolge in bäuerlichen Besitzungen ist bereits auch in zahlreichen Kundgebungen aus maßgebenden Kreisen ausgesprochen und erscheint daher auch die öffentliche Meinung namentlich der zunächst beteiligten Kreise für eine solche Reform vorbereitet.

Was aber die Detailbestimmungen einer solchen Gesetzgebung betrifft, so kann es sich hiebei nicht um eine einfache Wiedereinführung der früheren Gesetzgebung handeln, einerseits deshalb nicht, weil sich dieselbe, wie schon erwähnt wurde, gerade in dem wichtigsten und heute dringendsten Punkte, nämlich Hintanhaltung einer der Landwirthschaft verderblichen Verschuldung, als unzureichend erwiesen

hat, anderseits weil sie manche veraltete, unklare und ungenaue Bestimmungen enthält, welche, wie auch heute noch die gerichtliche Judikatur in Tirol zeigt, zu vielen Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß geben und welche erst den Bedürfnissen, den sozialen und wirthschaftlichen Verhältnissen der Neuzeit zweckmäßig angepaßt werden müssen.

Unter der fremdländischen Gesetzgebung verdienen zunächst Beachtung die Gesetze mehrerer deutscher Länder, welche in der Hauptsache gleichartige Verhältnisse mit unseren Ländern darbieten, namentlich des Nachbarlandes Bayern und einzelner norddeutscher Länder; dabei müssen auch die Erfolge und Wirkungen dieser Gesetze in das Auge gefaßt werden.

In Bayern hat das Gesetz vom 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, versucht, für Bauerngüter eine Art Fideikommißrecht zu schaffen, hat jedoch in den Kreisen, für welche es bestimmt war, keinen Anklang gefunden; im Jahre 1868 — also nach fünfzehnjährigem Bestande desselben — gab es (nach Roth, Bayerisches Civilrecht, II., S. 593) nur drei Erbgüter, zu denen im Jahre 1872 ein viertes kam. Die Ursache dieses Mißerfolges schreibt man wohl nicht mit Unrecht der fehlerhaften Anlage des Gesetzes zu, welches dem Besitzer des Erbgutes zwar die größten Beschränkungen in der Verfügung über das Gut auferlegt (er darf ohne Zustimmung der Anwärter keinen Theil des Gutes verkaufen oder vertauschen und das Gut in der Regel nicht über ein Drittel veräußern), ihm aber nicht den mindesten Schutz gegen die Gläubiger gewährt, welche das Gut beliebig in Exekution ziehen und exekutiv veräußern lassen können, wodurch die Eigenschaft des Erbgutes erlischt. Bei der Mangelhaftigkeit dieses Gesetzes läßt nun auch die bayerische Regierung Erhebungen darüber pflegen, auf welche erbrechtliche Bestimmungen die übermäßige Zerplitterung und Entwerthung des Grundbesitzes zurückgeführt werden muß.

In der preussischen Provinz Westphalen besteht seit 13. Juli 1836 ein Gesetz über die bauerliche Erbfolge, dem am 4. Juni 1856 ein weiteres Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung, folgte.

Nach den darüber vorliegenden Nachrichten entsprach aber auch das Gesetz vom Jahre 1836 nicht vollständig den Anschauungen und Bedürfnissen des Bauernstandes, und so wichtige Verbesserungen auch das spätere Gesetz von 1856 brachte, so erscheint doch auch heute noch diese Gesetzgebung als nicht genügend und kann etwa nur in einzelnen Theilen für österreichische Verhältnisse Anhaltspunkte bieten.

Von großer Bedeutung für österreichische Verhältnisse sind die in neuerer Zeit erlassenen Gesetze über das Grunderbrecht in Oldenburg (Gesetz vom 24. April 1873) und die sogenannten Höferechte in Hannover (Gesetze vom 2. Juni 1874 und 24. Februar 1880) und Lauenburg (Gesetz vom 21. Februar 1881). In diesen Ländern beruht das allgemeine Erbrecht gleich dem Erbrechte unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wenn auch mit mancherlei Abweichungen, in der Hauptsache auf römisch rechtlicher Grundlage und bestanden für die bauerliche Erbfolge früher ebenfalls mit unserer Gesetzgebung verwandte, später theilweise außer Wirksamkeit getretene Gesetze. — Sehr lehrreich ist die hannover'sche Gesetzgebung. Im Jahre 1873 schlug der hannover'sche Provinziallandtag der Regierung einen Gesetzentwurf über das Höferecht vor, welcher in den gesetzgebenden Körperschaften in Berlin — nicht ohne Kampf — angenommen wurde. Das Gesetz findet auf die einzelne landwirthschaftliche Besizung nur dann Anwendung, wenn diese über Antrag des Besitzers in die vom Amtsgerichte geführte Höferolle eingetragen ist. Nach vorliegenden Nachrichten wurden in der Zeit vom 1. Januar 1875 bis Mai 1881 von den nach dem Gesetze eintragsfähigen 100.125 landwirthschaftlichen Besizungen nicht weniger als etwa 61.000 über Wunsch der Besitzer eingetragen, ein vollgiltiger Beweis dafür, daß das Gesetz bei der Bevölkerung Anklang findet und sich als praktisch bewährt.

Derzeit werden auch für andere preussische Provinzen Gesetzentwürfe dieser Art vorbereitet, welche sich vom hannover'schen und lauenburgischen Gesetze theilweise darin unterscheiden, daß sie zwar auch gleich diesen beiden Gesetzen den Besitzer in der freien Verfügung über das Gut, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen, nicht beschränken, aber die Anwendung des Gesetzes für die Fälle, wo und insoweit eine solche Verfügung nicht vorliegt, sofort und ohne vorausgehende Eintragung des Gutes

in einer Höferolle eintreten lassen. Dadurch wird der Zweck des Gesetzes früher erreicht und wird vorgebeugt, daß Gleichgiltigkeit, Unkenntniß oder Vorurtheile der Betheiligten eine für die Erhaltung des kleinen und des mittleren Besitzes wohlthätige Einrichtung nicht zur Geltung kommen lassen.

Im Anhange I ist das Gesetz vom 2. Juni 1874, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, in seiner durch das Nachtragsgesetz vom 24. Februar 1880 erlangten Gestalt, in welcher dasselbe in der Hauptsache mit dem Gesetze vom 21. Februar 1881, betreffend das Höferecht im Herzogthume Lauenburg übereinstimmt, und im Anhange II der Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westphalen wörtlich abgedruckt.

Aus dem Wortlaute dieser beiden legislativen Arbeiten ist zu entnehmen, daß beide im Wesentlichen dieselben Ziele anstreben, welche auch die frühere Gesetzgebung der österreichischen Länder über Erbfolge in Bauerngütern verfolgt hat, nämlich einerseits einer Zersplitterung der landwirthschaftlichen Besitzungen durch Theilung derselben unter die Erben vorzubeugen, indem in Ermanglung gültiger letztwilliger Verfügungen unter mehreren Erben nur einer derselben (der Anerbe) zur Uebernahme der landwirthschaftlichen Besizung berufen wird, andererseits eine übermäßige Verschuldung der landwirthschaftlichen Besitzungen durch Hinauszahlung größerer Erbtheile an die Miterben hintanzuhalten, indem dem Anerben ein größerer Erbtheil aus der Besizung zugewiesen wird, als auf ihn nach den derzeit geltenden Erbtheilungsgesetzen entfallen würde.

Eine besondere Form bäuerlicher Familiengüter bilden die sogenannten Heimstätten oder Familiengüter, welche die Gesetzgebung mehrerer nordamerikanischen Staaten begünstigt, und denen dieselbe auch durch Pfändungsgesetze, welche das nothwendige Inventar von der Exekution ausnehmen, einen besonderen Schutz verleiht. Dieselben haben insoweit die Wirkung bäuerlicher Erbgüter oder der Fideikomnisse des Großgrundbesitzes, daß sie — bestimmte Fälle ausgenommen — einer exekutiven Veräußerung nicht unterliegen, dagegen können dieselben aus freier Hand beliebig verkauft werden.

Die Wirkungen dieser Gesetze über die Heimstätten für die Sicherung des Bestandes landwirthschaftlicher Güter, für die Erhaltung derselben in der Familie, zur Festigung des soliden Kredites und als Schutz gegen überhandnehmende Verschuldung, werden in einzelnen Berichten¹⁾ als durchaus günstig dargestellt.

In neuester Zeit haben daher auch bei uns die Beschlüsse einzelner Landtage, wiederholte Petitionen und andere an das Ackerbauministerium gelangte Kundgebungen aus landwirthschaftlichen Kreisen eingehende Erhebungen beantragt behufs Einführung ähnlicher und unseren landwirthschaftlichen Verhältnissen angepaßten Einrichtungen.

1) Vergl. Semler: Die wahre Bedeutung und die wirklichen Ursachen der nordamerikanischen Konkurrenz in der landwirthschaftlichen Produktion, S. 168 ff.

Anhang I.

G e s e z,

betreffend

das Höferecht in der Provinz Hannover,

vom 2. Juni 1874.

Erster Abschnitt.

Von dem bäuerlichen Recht.

§ 1.

Die Rechtsnormen, durch welche die Befugniß der Eigenthümer von Bauerhöfen, über den Hof oder Theile desselben unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, beschränkt ist, werden, insoweit sie von dem sonst geltigen Recht abweichen, aufgehoben.

§ 2.

Auf Ehen, welche vom 1. Juli 1875 an von Eigenthümern von Bauerhöfen geschlossen werden, findet das sonst gültige eheliche Güterrecht Anwendung.

§ 3.

Auf die Beerbung der Eigenthümer von Bauerhöfen findet das sonst gültige Erbrecht Anwendung.

§ 4.

Das sonst gültige Recht im Sinne dieses Gesetzes ist das, abgesehen von dem besonderen bäuerlichen Rechte, geltende allgemeine Recht.

Zweiter Abschnitt. Von dem Höferecht.

§ 5.

Ein in der Höferolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragener Hof ist ein Hof im Sinne des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes.

Als Hof kann jede landwirthschaftliche, mit einem Wohnhaus versehene Besizung, für welche nach dem bisherigen bäuerlichen Recht ein Auerbenrecht galt, in der Höferolle eingetragen werden.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Besizung liegt.

§ 6.

aufgehoben.

§ 7.

Die Eintragung und Löschung in der Höferolle erfolgt auf Antrag des Eigenthümers.

Zur Stellung des Antrages ist der Eigenthümer berechtigt, welcher über die Besizung letztwillig verfügen kann.

Der Antrag wird bei dem Amtsgerichte mündlich angebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift eingereicht.

Das Amtsgericht hat dem Eigenthümer anzuzeigen, daß die Eintragung und Löschung erfolgt sei.

§ 8.

Die Führung der Höferolle gehört zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Höferolle ist öffentlich.

§ 9.

Die Eintragung in der Höferolle ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam. Sie verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

§ 10.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Besizung nicht eintragungsfähig gewesen sei.

§ 11.

Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigenthümers in der Höferolle eingetragenen Grundstücke.

In Ermangelung einer Bezeichnung in der Höferolle gehören zum Hofe alle Grundstücke des Hofeigenthümers, welche mit der Hoffstelle auf demselben Grundbuchblatt oder Artikel des Grundbuchs eingetragen sind. Bis zu dem im § 48 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover zc. bezeichneten Tage umfaßt der Hof den gesammten, herkömmlich zu dem Hofe gerechneten oder wirthschaftlich zu demselben gehörigen Grundbesiz des Eigenthümers. Die wirthschaftliche Zusammengehörigkeit ist im Zweifel bei allen regelmäßig von derselben Hoffstelle aus bewirthschafteten Grundstücken anzunehmen. Dieselbe wird durch eine vorübergehende Verpachtung oder ähnliche Benutzung von Hofesgrundstücken, z. B. als Leibzuchtland, nicht ausgeschlossen. Grundstücke, welche an Personen verpachtet sind, die sich dagegen zu Dienstleistungen für die Hofeswirthschaft verpflichtet haben (Heuerleute), gehören zum Hofe.

§ 12.

Zubehör des Hofes sind:

1. Die mit dem Hofe oder einzelnen Theilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten;
2. die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;
3. das Hofesinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe behufs der Bewirthschaftung desselben vorhandene Vieh, Acker- und Hausgeräth, einschließlich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Hofesbewirthschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§ 13.

Wird der Eigenthümer eines Hofes von mehreren Personen beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Theil der Erbschaft, kraft des Gesetzes, einem Erben (dem Anerben) allein zu.

Das Anerbenrecht gilt nur für Nachkommen des Erblassers.

Es tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

Mit dem Erwerb der Erbschaft erwirbt der Anerbe das Eigenthum des Hofes nebst Zubehör.

§ 14.

Ueber die Berufung zum Anerben gelten folgende Bestimmungen:

Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen Adoptivkindern und deren Nachkommen, ehelichen und unehelichen vor.

Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und von Nachkommen derselben die ältere Tochter und deren Nachkommen beiderlei Geschlechts.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach denselben Grundsätzen.

§ 15.

Bei der Erbtheilung wird der Hofeswerth nach folgenden Vorschriften ermittelt.

Der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Hofesinventars, wird nach dem jährlichen Reinertrag geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewährt.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermietzung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken und Grundschulden findet eine Absetzung nicht statt.

Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet.

Diesem Kapital wird der nach einem durchschnittlichen Verkaufswerthe zu berechnende Werth des Hofinventars hinzugesetzt.

Auf Verlangen eines Betheiligten sind Höfe, deren Gebäude nebst Hofraum einen größeren Verkaufswerth haben, als der sonstige Grundbesitz derselben, nach dem Verkaufswerth zu schätzen.

Von dem Gesamtwerte des Hofes nebst Zubehör werden die vorübergehenden Hofeslasten, z. B. Leibzuchten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital berechnet abgesetzt.

Das so ermittelte Kapital bildet den Hofeswerth.

§ 16.

Bei der Erbtheilung tritt der Hofeswerth an die Stelle des dem Anerben zufallenden Hofes nebst Zubehör.

Die Erbschaftsschulden sind zunächst auf das außer dem Hofe nebst Zubehör vorhandene Vermögen anzurechnen.

Insofern sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt werden, sind sie von dem Anerben als Schuldner allein zu übernehmen. In diesem Falle werden sie bei der Erbtheilung von dem Hofeswerth abgesetzt.

Der Anerbe hat nach Abzug eines ihm als Voraus verbleibenden Drittels zwei Drittel des Hofeswerths, im Falle des vorstehenden Absakes zwei Drittel des nach Abzug der vom Anerben übernommenen Schulden vom Hofeswerthe übrig bleibenden Betrages in die Erbschaftsmasse einzuschließen.

Die Theilung der Erbschaftsmasse unter die Miterben, einschließlich des Anerben, erfolgt nach dem allgemeinen Rechte.

Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Erben für Erbschaftsschulden. Der Anerbe haftet den Erbschaftsgläubigern auch mit dem Vermögen, welches er als Anerbe erhalten hat.

§ 17.

Der Erblasser kann, falls bei seinem Tode ein Auerbenrecht eintreten würde, in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde bestimmen, daß ein Auerbenrecht nicht eintreten; daß die Bevorzugung des Anerben in einer anderen als im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes bezeichneten Weise stattfinden; welche Person unter den zur Erbfolge berufenen Nachkommen Anerbe sein; zu welchem Betrage der Hofeswerth bei der Erbtheilung angerechnet werden soll.

§ 18.

Für den Pflichttheil des Anerben ist der nach dem allgemeinen Recht, für den Pflichttheil der übrigen Erben der nach den §§ 15, 16 zu ermittelnde Intestaterbtheil maßgebend.

§ 19.

Wegen Verletzung des Pflichttheils können nicht angefochten werden:

1. Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, den Hof nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbtheils, angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Hofe zu unterhalten;

2. Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fähigkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Großjährigkeit, unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Hofe zu unterhalten, hinausgesetzt wird.

Die unter Nr. 1 erwähnten Verfügungen können auch nicht auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Nachtheile der zweiten Ehe angefochten werden.

§ 20.

Wird ein Erblasser, welcher Eigenthümer mehrerer Höfe ist, von mehreren Nachkommen beerbt, so gelten, falls derselbe nicht in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde ein Anderes verfügt hat, folgende Bestimmungen.

Die mehreren Höfe fallen dem Anerben zu, wenn sie beim Tode des Erblassers von derselben Hofstelle aus bewirthschaftet sind.

Andernfalls kann jedes Kind in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben sich als Anerbe

einen Hof wählen. Nachkommen eines verstorbenen Kindes treten an dessen Stelle und unter diesen hat wiederum derjenige die Wahl, welchem der Vorzug nach § 14 gebührt. Sind mehr Höfe als Kinder vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt. Die Erbschaftsschulden sind auf die mehreren Höfe nach dem Verhältnisse ihres für die Erbtheilung maßgebenden Werthes zu vertheilen.

§ 21.

Die in den §§ 13—20 enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung:

- 1) wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht seinen Wohnsitz auf dem Hofe, oder falls er Eigenthümer mehrerer Höfe war, auf einem derselben hatte;
- 2) wenn der Erblasser bei seinem Tode Miteigenthümer des Hofes war;
- 3) wenn der Hof beim Tode des Erblassers in Folge von Veränderungen, welche nach der Eintragung stattgefunden haben, nicht eintragungsfähig war; jedoch ist das Nichtvorhandensein eines Wohnhauses zur Zeit des Todes des Erblassers ohne Einfluß, wenn dieser Zustand alsdann noch nicht zwei Jahre gewährt hat.

§ 22.

Für jede Eintragung und Löschung in der Höferolle, einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Anzeige wird eine Gerichtsgebühr von drei Mark erhoben.

Die Einsicht in die Höferolle erfolgt kostenfrei.

Die Anträge zur Höferolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 23.

Unter dem Eigenthümer im Sinne dieses Gesetzes ist im Falle des getheilten Eigenthums der Untereigenthümer zu verstehen.

§ 24.

Durch dieses Gesetz werden nicht geändert:

die Rechte des Gutsherrn und sonstigen Obereigenthümers,
das für Fideikommiß, Lehn-, Stamm- und Rittergüter geltende Recht,
das Recht, durch Vertrag das Vermögen ganz oder theilweise unter Lebenden mit Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abzutreten.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1875 in Kraft.

Eintragungen in der Höferolle, sowie Löschungen sind vom 1. Januar 1875 an zulässig; Eintragungen, welche vor dem 1. Juli 1875 beantragt werden, erfolgen kostenfrei.

Anhang II.

E n t w u r f

eines

Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen und in den Rheinischen Kreisen Rees, Essen, Duisburg und Mühlheim an der Ruhr.

§ 1.

Das Gesetz findet Anwendung auf alle in der Provinz Westfalen und in den Rheinischen Kreisen Rees, Essen, Duisburg und Mühlheim an der Ruhr belegenen Landgüter.

§ 2.

Unter den Landgütern im Sinne dieses Gesetzes werden alle zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmten ländlichen Besitzungen verstanden, welche bei Eintritt des Erbfalles mit einem Reinertrage von mindestens 75 Mark beim Grundsteuerkataster angesetzt sind.

Ausgenommen davon sind diejenigen Landgüter, worüber der Eigenthümer (Besitzer, Inhaber) von Todeswegen zu bestimmen nicht befugt ist.

§ 3.

In der Disposition über die Landgüter, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen, wird kein Befizger durch das gegenwärtige Gesetz beschränkt.

Die Rechte der Ehegatten werden nur insoweit verändert, als dies durch die folgenden Bestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 4.

Für diejenigen Ehen, in welchen allgemeine Gütergemeinschaft gilt, wird in Betreff der Landgüter Folgendes bestimmt:

- a) die Dispositionsbefugniß des Ehemannes in stehender Ehe ist dahin beschränkt, daß er Landgüter ohne Einwilligung der Ehefrau weder ganz oder zum Theil veräußern, noch auch belasten kann;

- b) bei beerbter Ehe hat der überlebende Ehegatte nur Verwaltung und Nießbrauch, und zwar bis zu seinem Tode, wenn er nicht wieder heiratet. Schreitet derselbe zur anderen Ehe, so dauert sein Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht für die Landgüter, die nicht von ihm herrühren, beziehungsweise nicht gemeinschaftlich von den Ehegatten erworben sind, nur bis zum vollendeten 30. Lebensjahre des Anerben;
- c) bei unbeerbter Ehe ist der überlebende Ehegatte der Universalerbe des Verstorbenen;
- d) im Falle der Wiederverheiratung eines überlebenden Ehegatten ist bezüglich der diesem Gesetze unterworfenen Landgüter eine Schichtung und Theilung nicht erforderlich, wohl aber die Aufstellung eines Inventars.

§ 5.

An den Landgütern findet in Ermanglung gültiger letztwilliger Verfügungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein bevorzugtes Erbrecht (das Anerbenrecht) eines der Miterben statt:

- a) der gesetzliche Anerbe ist der älteste unter sämtlichen Miterben männlichen Geschlechts und in Ermanglung der letzteren die älteste Miterbin weiblichen Geschlechts. Jedoch geht die Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts des ältern Sohnes den jüngeren Söhnen und ebenso die Nachkommenschaft der ältern Tochter beiderlei Geschlechts den jüngern Töchtern vor;
- b) wenn der Erblasser im Wittwenstande ohne Leibeserben zu hinterlassen gestorben ist und das Landgut von dem vorverstorbenen Ehegatten herrührt, so geht das Anerbenrecht auf die Erben des vorverstorbenen Ehegatten über;
- c) Adoptivkinder werden zu den Abkömmlingen gerechnet, jedoch gehen leibliche Kinder und deren Nachkommen den Adoptivkindern und deren Nachkommen vor;
- d) legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich;
Uneheliche, nicht legitimirte Kinder sind nicht anerbenberechtigt.
- e) Wahn- oder Blödsinnige, gerichtlich für Verschwender erklärte Miterben und die wegen entehrender Verbrechen zu Zuchthausstrafe Verurtheilten unter den Miterben stehen allen übrigen Miterben rücksichtlich des Anerbenrechtes nach.

§ 6.

Bei beerbter Ehe können die Eheleute in stehender Ehe durch gemeinschaftliches Testament unter den Miterben den Anerben ernennen.

Dieselben sind befugt, einander für den Todesfall das Recht, den Anerben zu ernennen, durch gemeinschaftliches Testament zu übertragen.

Auch wenn ein solches gemeinschaftliches Testament nicht vorliegt, kann der überlebende Ehegatte den Anerben ernennen, wenn das Landgut von ihm herrührt oder gemeinschaftlich von den Ehegatten erworben ist.

§ 7.

Der Anerbe erhält die seinem Anerbenrechte unterliegenden Besitzungen nach einer ermäßigten Taxe. Für diese Taxe ist der zwanzigfache Katastralreinertrag maßgebend, jedoch steht es dem Erblasser frei, durch letztwillige Verfügung eine höhere oder niedrigere Taxe, letztere jedoch nicht unter dem sechzehnfachen Katastralreinertrage festzusetzen.

§ 8.

Als Zubehör zu den dem Anerbenrechte unterliegenden Besitzungen gelten und werden also nicht besonders geschätzt:

- a) die mit dem Landgute oder einzelnen Theilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten;
- b) die auf dem Landgute vorhandenen Gebäude, Holzungen und Bäume;

- c) das Hofesinventar. Dasselbe umfaßt das auf dem Landgute behufs der Bewirthschaftung desselben vorhandene Vieh, die Acker- und Hausgeräthe einschließlich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Gutsbewirthschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§ 9.

Gewerbliche Anlagen, welche auf dem Landgute sich befinden, sind nicht Zubehör im Sinne des § 8, unterliegen vielmehr behufs Feststellung des Gutswerthes einer besonderen Schätzung. Für diese Schätzung ist der sechszehnfache Betrag des Reinertrages nach dem Durchschnittsertrage der letzten vierzehn Jahre mit Weglassung der zwei höchsten und zwei niedrigsten Jahreserträge maßgebend.

§ 10.

Die Theilung des auf diese Weise nach den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 festgestellten Gutswerthes unter die Miterben einschließlich des Anerben erfolgt nach dem allgemeinen Rechte.

§ 11.

Das übrige Vermögen des Erblassers, welches dem Anerbenrechte nicht unterliegt, vererbt sich nach den bestehenden allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen.

§ 12.

Die vorhandenen Schulden des Erblassers werden zunächst auf das vorhandene aktive bewegliche und auf das diesem Gesetz überhaupt nicht unterliegende Vermögen des Erblassers in Anrechnung gebracht; soweit dieses aber nicht ausreicht, von dem nach §§ 7, 8 und 9 ermittelten Gutsweg vorweg abgezogen.

§ 13.

Wird ein Erblasser, welcher Eigenthümer mehrerer Landgüter ist, beerbt, so steht es demselben frei zu bestimmen, ob sein Grundbesitz ungetheilt auf Einen Anerben übergehen, oder ob die einzelnen, diesem Gesetze unterworfenen Landgüter an verschiedene Erben fallen sollen.

Sind in dieser Beziehung keine letztwilligen Verfügungen getroffen, so gilt Folgendes als Regel:

- a) die mehreren Landgüter fallen dem Anerben zu, wenn sie bei Lebzeiten des Erblassers von derselben Wohnstätte aus bewirthschaftet worden sind;
- b) andernfalls kann jeder berechtigte Miterbe in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben (§ 5) sich mit den Rechten eines Anerben ein Gut wählen.

§ 14.

Will oder kann der an erster Stelle zum Anerben Berechtigte nicht Anerbe werden, so findet die Bestimmung des Anerben nach Maßgabe der im § 5 festgestellten Grundsätze statt.

§ 15.

Die Stiefgeschwister des Anerben und Derjenige, welcher einen der leiblichen Eltern des Anerben geheiratet hat, sind berechtigt, von dem Anerben standesgemäßen Unterhalt auf dem Gute gegen standesgemäße und ihren Kräften entsprechende Mitarbeit zu fordern.

§ 16.

Die für die Feststellung des Werthes der diesem Gesetz unterliegenden Landgüter zum Zwecke der Ermittlung der Erbtheile der Miterben vorgeschriebene Schätzungsart §§ 7, 8 und 9 ist auch dann maßgebend, wenn eine Verfügung, durch welche ein diesem Gesetze unterliegendes Landgut einem

der Abkömmlinge oder dem Ehegatten des Besitzers eigenthümlich zugewendet worden ist, wegen behaupteter Verletzung im Pflichttheile von einem anderen dazu Berechtigten angefochten wird.

§ 17.

Der Erblasser kann, falls bei seinem Tode ein Anerbenrecht eintreten wird, in einem Testamente, oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten, oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde bestimmen:

- a) welche Person unter den Miterben Anerbe sein soll;
- b) ob die vorhandenen mehreren Landgüter an Einen oder an mehrere Anerben fallen sollen, § 13;
- c) welche Taxe bei der Erbtheilung für das Landgut oder die mehreren Landgüter maßgebend sein soll, § 7.

§ 18.

Für Verträge, ingleichen für die Aufnahme, Aufbewahrung und Publikation letztwilliger Verordnungen, sowie der Ehe- und Erbverträge bürgerlicher Grundbesitzer, wenn darin über Landgüter im Sinne dieses Gesetzes allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Verfügungen getroffen werden, haben Gerichte und Notarien außer den baaren Auslagen nur die Hälfte der sonst zulässigen Kosten anzusetzen. Diese Bestimmung findet auch auf die Kosten der Eintragung im Grundbuche Anwendung, welche durch Verträge oder letztwillige Verordnungen dieser Art herbeigeführt werden.

Bei Verträgen, durch welche ein Landgut im Sinne dieses Gesetzes an einen Abkömmling des Besitzers oder seines Ehegatten, oder an den letzteren ungetheilt übertragen wird, ist nicht der Kaufwerthstempel, sondern nur der Ausfertigungstempel zu verwenden.

§ 19.

Aus diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Fragen,

betreffend

die Reform der Erbfolge in landwirthschaftliche Besitzungen.

1.

Auf welche landwirthschaftliche Besitzungen soll das Gesetz Anwendung finden?

Das hannover'sche Gesetz findet Anwendung auf landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen, mit Ausschluß der landtagsfähigen Rittergüter (analog unseren in die Landtafel eingetragenen, das Wahlrecht für den Großgrundbesitz begründenden Besitzungen). — Der Entwurf für Westfalen hat im § 2 nach unten hin eine engere Grenze gezogen, hat dagegen von größeren Gütern nur diejenigen ausgenommen, über welche der Eigenthümer von Todeswegen zu bestimmen nicht befugt ist (Fideikommiße, Lehen etc.). — Die in Tirol noch heute bestehende Praxis hat auf Grund des § 11 des für Tirol erlassenen Patenten vom 9. Oktober 1795 dieses Patent nicht bloß auf Bauerngüter, sondern auch auf kleinere ländliche Besitzungen (Wohnhaus mit Krautgarten etc.) angewendet, welche den bäuerlichen Besitzungen ähnlich sind. Dagegen hat man städtische Realitäten, Häuser ohne Grundbesitz und ledige Grundstücke, welche nicht von einem landwirthschaftlichen Gute aus bewirthschaftet werden, vom Gesetze ausgeschlossen.

2.

Soll das Gesetz auf jede einzelne der ad 1 bezeichneten Besitzungen erst dann Anwendung finden, wenn der Eigenthümer dieselbe für ein dafür bestimmtes Buch (Höferolle) hat eintragen lassen, oder soll dasselbe auf die ad 1 erwähnten landwirthschaftlichen Besitzungen auch ohne eine solche vorausgegangene Eintragung insoweit Anwendung finden, als der Erblasser nicht eine andere Bestimmung getroffen hat?

Den ersteren Weg hat das hannover'sche Gesetz betreten, den zweiten haben der westfälische Entwurf und die frühere österreichische Gesetzgebung eingeschlagen.

3.

Welche Grundstücke sind als zur landwirthschaftlichen Besitzung (Punkt 1) gehörig anzusehen?

a) im Falle als eine Höferolle eingeführt wird:

Soll der Besitzer verpflichtet werden, dieselben bei Anmeldung seines Gutes für die Höferolle näher zu bezeichnen?

b) im Falle als von einer Höferolle abgesehen wird.

Dabei ist auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß in Oesterreich derzeit häufig die Grundstücke eines Besitzers auch dann in mehreren Grundbuchsfolien eingetragen sind, wenn der Besitzer nur Ein Gut besitzt.

Würde es sich empfehlen, als zur landwirthschaftlichen Besizung im Sinne des Gesetzes gehörig alle Grundstücke anzusehen, welche bisher von der Hofstelle aus bewirthschaftet oder benützt wurden, ohne Unterschied ob dieselben mit dem Hofe auf demselben oder auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragen sind, und mit der weiteren Bestimmung, daß die Zusammengehörigkeit durch eine vorübergehende Verpachtung oder ähnliche Benützung von Hofesgrundstücken, z. B. als Ausgedingsgründe, nicht ausgeschlossen werde.

4.

Wie ist der Uebernahmswerth des Gutes und des Gutsinventars (fundus instructus) festzustellen, beziehungsweise die Werthsumme zu berechnen, welche vom Anerben behufs der Vertheilung unter sämtliche Erben einschließlich des Anerben in die gemeinschaftliche Masse einzulegen, beziehungsweise vom Anerben als Schuld zu übernehmen ist?

Hiebei kommt zu berücksichtigen, daß die Absicht aller Gesetze über bäuerliche Erbfolge dahin gerichtet ist, in Erbfällen dem Übernehmer des Gutes die Mittel zu gewähren, sich in dem Besitze des Gutes zu erhalten und in der Lage zu bleiben, das Gut auch wieder unverkürzt den Nachkommen zu hinterlassen. Es wird sich bei Beantwortung dieser Frage darum handeln, welche Bestimmungen am besten dieser Absicht sowie dem als berechtigt anerkannten Bestreben entsprechen, einer als bedenklich sich darstellenden Verschuldung des Grundbesitzes durch die Erbtheilung vorzubugen.

Die dermaligen Vorlagen enthalten hierüber Folgendes:

Das hannoversche Gesetz begünstigt den Anerben in der Weise, daß es demselben ein Drittel des Werthes des Hofes, welcher nach dem jährlichen, mit dem Zwanzigfachen zu Kapital berechneten Reinertrage ermittelt wird, und ein Drittel des nach einem durchschnittlichen Verkaufswerthe zu berechnenden Werthes des Hofinventars (fundus instructus) als Voraus (praecipuum) zuweist; das übrige Vermögen nach Abzug der Schulden bildet den Nachlaß.

Der westfälische Entwurf sieht von jeder Schätzung des Hofes sowohl als des Zubehörs (Gerechtigkeiten, Gebäude, Holzungen u. s. w. und des Hofinventars) ab und nimmt als gemeinschaftlichen Werth des Hofes sammt Zubehör den zwanzigfachen Katastral-Reinertrag.

Das westfälische Gesetz vom 13. Juli 1836 gibt dem Anerben als Voraus die Hälfte des reinen Gutswerthes; das oldenburgische in einzelnen Landestheilen 15, in anderen 40 Percent des schuldfreien Hofes.

Die ältere österreichische Gesetzgebung enthielt die Begünstigung, daß der Werth des Bauerngutes dermaßen zu bestimmen sei, daß der eintretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen könne.

5.

Entsprechen die in den Vorlagen aufgenommenen Bestimmungen über das Zugehör und insbesondere über das Gutsinventar (fundus instructus) den Landesverhältnissen?

Ist, falls vom Erblasser nicht selbst eine Bestimmung über das Gutsinventar getroffen wurde, im Zweifel die Bestimmung vom Richter zu treffen, oder erscheint es wünschenswerth und ausführbar im Wege gesetzlicher Anordnungen, das Gutsinventar näher zu fixiren, etwa in der Art, daß kategorienweise für Güterklassen, welche durch ein Minimum und Maximum des Flächenmaßes, beziehungsweise Reinertrages, von einander geschieden werden, das Inventar nach einer Minimalgröße in seinen Haupttheilen (Anzahl der Pferde, Ochsen, Rühe, Futter für eine bestimmte Zeit, Acker- und Hausgeräte bis zu einer bestimmten Werthgrenze zc.) festgestellt wird.

6.

Wie ist bei Berechnung des Werthes, von welchem das „Voraus“ (praecipuum) des Anerben abhängt, vorzugehen, wenn das Gutsinventar im Nachlasse nicht vollständig vorhanden ist?

Da nach dem hannoverschen Gesetze der Anerbe als Präcipuum auch ein Drittel des nach einem durchschnittlichen Verkaufswerthe zu berechnenden Wertes des Hofinventars erhält, so vermindert sich dieses Präcipuum, wenn dieser Werth nur von dem unvollständig vorhandenen Inventar berechnet wird; dasselbe vergrößert sich, wenn jener Werth angenommen wird, welchen das Inventar repräsentiren würde, wenn es vollständig vorhanden wäre.

Der westfälische Entwurf sucht die Begünstigung des Anerben darin, daß letzterer das Gut und das Zugehör zusammen um die Taxe des zwanzigfachen Katastralreinertrages erhält, welche Taxe daher für den Anerben bald eine günstigere, bald eine minder günstige ist, je nachdem obiges Verhältniß geregelt wird.

Nach dem österreichischen Patente vom 9. Oktober 1795 hatten die Schatzmänner bei der Verwerthung des Gutes genau zu erwägen, ob der fundus instructus wirklich vorhanden sei oder nicht, hatten also im letzteren Falle den Gutswerth geringer anzusetzen.

7.

Wären überhaupt besondere Bestimmungen zum Schutze des Hofinventars (fundus instructus) gegen Exekution (abgesondert vom Hofe) oder gegen gesonderte Veräußerung durch den Eigenthümer nothwendig.

Da diese Frage auch abgesehen von ihren Beziehungen zum bürgerlichen Erbrechte in neuerer Zeit durch die zahlreichen Klagen, namentlich aus landwirthschaftlichen Kreisen über Veräußerungen des fundus instructus, bald durch den Willen des Eigenthümers allein, bald durch die Exekutionsführung eine eminente Bedeutung auch in wirthschaftlicher Beziehung erhalten hat, so wäre zunächst zu konstatiren, wie sich die Praxis in den einzelnen Ländern gestaltet und ob sich die dermaligen Gesetzesbestimmungen etwa wegen mangelnder genauer Präcisirung des fundus instructus selbst der Exekutionsführung gegenüber unzulänglich erweisen. Die genaue Erwägung und Beantwortung dieser Frage durch juristische und wirthschaftliche Fachkreise erscheint daher sowohl im Allgemeinen als auch mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zum bürgerlichen Erbrechte als wünschenswerth.

8.

Wie ist die Berufung zum Anerben zu normiren? Soll das Anerbenrecht nur für Nachkommen des Erblassers gelten, wie in Hannover, oder wie nach dem bayerischen Erbgiitergesetze auch auf ganz oder halbbürtige Geschwister oder auf sämtliche nach den §§ 732—735 a. b. G. B. berufene Intestat-erben, ähnlich wie in Westfalen ausgedehnt werden?

9.

Soll bei der gesetzlichen Regelung der Berufung zum Anerben auch dem Verhältnisse der Selbstbewirthschaftung des Gutes durch den Anerben (Rückenbesitz) Rechnung getragen werden, etwa in der Weise, daß unter den in gleicher Linie berufenen Erben derjenige nachstehen soll, welcher in dauernder Weise gehindert erscheint, die Selbstbewirthschaftung (Rückenbesitz) des Gutes zu übernehmen?

Hieher gehören zunächst Wahn- oder Blödsinnige, gerichtlich für Verschwendend erklärte Miterben, möglicherweise auch solche, welche ihr Beruf oder sonstige Verhältnisse in dauernder Weise von der Selbstbewirthschaftung ausschließen, ferner diejenigen Erben, welche bereits ein landwirthschaftliches Gut besitzen oder an den Besitzer eines solchen verheiratet sind, falls sie es nicht vorziehen das bisher besessene Gut dem nächsten Anerben um den nach diesem Gesetze zu ermittelnden Preis zu überlassen.

10.

Ist es wünschenswerth in das Gesetz eine Bestimmung nach dem Vorbilde des westfälischen Gesetzes von 1836 in der Weise aufzunehmen, daß die Miterben die Auszahlung ihrer Erbtheile erst dann verlangen können, wenn sie sich verheiraten, großjährig werden oder eine frühere Auszahlung zu ihrem Fortkommen nöthig haben, worüber das Vormundschaftsgericht entscheidet, oder daß dem Be-

siger zur Zahlung der Abfindung, falls er dabei genöthigt wäre, das Gut über die Hälfte zu verschulden, Raten (jährlich ein Zehntel der Gesamtabfindung) zu bewilligen seien; wogegen aber auch der Besitzer verpflichtet ist, seinen Eltern oder den nicht ausgezahlten Miterben, soweit sie es nothwendig haben, Wohnung, Kost und Kleidung (standesgemäßen Unterhalt) auf dem Hofe zu gewähren, wogegen diese standesgemäße und ihren Kräften entsprechende Mitarbeit unentgeltlich zu leisten haben.

11.

Ist bei der Erbtheilung der Uebernahmspreis des Gutes nach dem zur Zeit der Erbtheilung bestehenden oder nach dem zur Zeit des Todes des Erblassers bestandenen Werthe zu bestimmen, falls der Werth zwischen den zwei Zeitpunkten sich geändert hat? — ein Fall, welcher namentlich dann eintreten kann, wenn über eine Verfügung des Vaters, beziehungsweise der Vormundschafts- oder Abhandlungsbehörde im Sinne der §§ 165 und 166, Patent vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, die Erbtheilung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

12.

Wären nicht besondere Vorschriften nothwendig zum Zwecke einer den landwirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Regelung der Verhältnisse für den Fall, wenn der Erblasser bei seinem Tode Miteigentümer des Hofes war?

Erweist sich insbesondere das Institut der allgemeinen Gütergemeinschaft unter Ehegatten und sonstige landesübliche Ehepacten für die Erhaltung des Grundbesitzes günstig und welche wünschenswerthe Vorschläge wären zu machen in der Weise, daß dieselben in Ermanglung von Ehepacten in Wirksamkeit zu treten hätten?

Wäre es nicht überhaupt wünschenswerth, das Rechtsverhältniß bezüglich des überlebenden Ehegatten (Gatte, Gattin) näher zu regeln, sowohl für die Fälle, wo die beiden Ehegatten Mitbesitzer des Gutes waren, oder wo Gütergemeinschaft bestand, als auch für jene Fälle, wo das Gut dem mit Tod abgehenden oder dem überlebenden Gatten allein gehört? Wie soll mit Rücksicht auf die im Lande derzeit üblichen Gewohnheiten oder sonstige Verhältnisse eine solche Regelung geschehen?

13.

Wie ist bei der bäuerlichen Erbfolge das Pflichttheilsverhältniß zu regeln? Entsprechen die Grundsätze der §§ 18 und 19 des hannover'schen Gesetzes, beziehungsweise § 16 des westfälischen Entwurfes über den Pflichttheil den Verhältnissen?

14.

Ist das Verhältniß bei Vorhandensein mehrerer Höfe im § 20, des hannover'schen Gesetzes, richtig geregelt?

15.

Welche sonstigen, in dem hannover'schen und westfälischen Gesetze, oder in den gestellten Fragen nicht enthaltenen Bestimmungen wären mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse in das Gesetz noch aufzunehmen?

16.

Genügt es, die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter im Sinne der in den vorausgegangenen Fragen besprochenen Gesetze (Hannover, Westfalen, ältere österreichische Gesetzgebung u.) zu regeln, oder ist es, um den Bestand mittlerer und kleiner landwirthschaftlicher Besitzungen zu sichern, nothwendig oder wünschenswerth, auch noch das Entstehen bäuerlicher Erbgüter, Familiengüter oder Heimstätten im Wege der Gesetzgebung zu fördern, etwa in der Weise, daß der Besitzer eines landwirthschaftlichen Gutes von einer näher zu bestimmenden Maximal-, eventuell auch Minimalgröße (Größe

des Katastralreinertrages) berechtigt wird, soweit dies ohne Verletzung bereits erworbener Rechte geschehen kann, seinen Besitz oder einen beliebigen Theil desselben (mit Rücksicht auf obige Maximal- oder Minimalgröße) durch Eintragung in das beim Bezirksgerichte zu führende Buch und Anmerkung im Grundbuche zu einem bäuerlichen Erbgut (Familiengut, Heimstätte) zu erheben, mit der Wirkung, daß dasselbe unbeschadet gewisser, näher festzustellenden Ausnahmen nicht mit, zur Exekution des Gutes, beziehungsweise des Gutsinventars berechtigenden Schulden belastet werden darf?

Als solche Ausnahmen hätten etwa zu gelten: Hypothekar- oder Grundrentenschulden bis zu einer gewissen Werthhöhe, z. B. bis zu einem Mehrfachen des Katastralreinertrages, und solche Forderungen, denen die bestehenden Gesetze ein Vorzugsrecht vor den Hypothekarschulden einräumen (Steuern, Meliorationschulden nach § 23 des Reichsgesetzes über das Wasserrecht und dergl.)

17.

Wie sind die Gebühren für Eintragung und Böschung in der Höferolle zu normiren, falls sich für eine solche entschieden wird?

Wäre es vielleicht zu empfehlen — im Hinblick darauf, daß das Anerbenrecht die Erhaltung gewisser wirthschaftlicher Einheiten (Höfe) in der Familie bezweckt, und daß das bäuerliche Erbrecht den Erbgang zu einer Fortsetzung der Wirthschaftsführung umzugestalten sucht, ferner, um dem Anerben beim Antritte des Gutes, also in der Zeit, wo er gewöhnlich auch die Miterben auszuzahlen hat, vor einer größeren Verschuldung durch die Erbsteuergebühr zu bewahren — die vom Hofe zu entrichtende Erbsteuergebühr in ein Gebührenäquivalent umzuwandeln, wie ein solches auch vom liegenden Vermögen juristischer Personen eingehoben wird, sohin zwar nicht die Gebühr herabzumindern, aber die Form der Einhebung durch Festsetzung einer Jahresgebühr (Gebührenäquivalent) zu ändern?

B e r i c h t

des auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 26. Oktober 1881 für die Vorberathung volkwirthschaftlicher Angelegenheiten eingesetzten Ausschusses über die mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. Dezember 1881 Z. 1391 vorgelegten Fragen, betreffend die Reform der Erbfolge in landwirthschaftliche Besitzungen.

Bekanntlich hat der vorarlbergische Landtag, nachdem er schon im Jahre 1880 über die Lage des Grundbesitzes Erhebungen angeordnet, deren Resultate ihm von dem hiefür eingesetzten Ausschusse in einem umfangreichen Berichte vom 24. und 26. September v. Js. in Vorlage gebracht wurden, in der XI. Sitzung am 26. Oktober 1881 über eingehend motivirten Antrag seines volkwirthschaftlichen Ausschusses folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

Die einzig naturgemäße Hülfe für den hartbedrängten Grundbesitz des Landes liegt in der durch eine planmäßige Amortisation und mit Schonung bestehender Rechte durchzuführenden Entlastung desselben von der auf ihm ruhenden sachwidrigen und übermäßigen Grundverschuldung und ist daher diese Grundentlastung als letztes Ziel bei allen Reformen anzustreben. In diesem Sinne ist daher ehemöglichst die Umwandlung der bestehenden Hypothekenschulden in amortisirbare Rentenschulden anzubahnen.

II.

Dem Landesauschusse wird aufgetragen, aus seiner Mitte einen eigenen Ausschuß einzusetzen zur Berathung folgender Fragen:

1. In welcher Art und Weise, in Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes, die Durchführung der bäuerlichen Grundentlastung, beziehungsweise die Convertirung der Hypothekenschulden in Rentenschulden sachgemäß einzuleiten wäre?
2. Welche Änderungen der bestehenden Gesetze sich als nothwendig erweisen, um die naturgemäße Stabilität der Grundbesitzer und die Seßhaftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung wieder herzustellen und zu sichern?
3. Ob und welche Änderung der heutigen Gesetzgebung einzutreten hätte, um im Zusammenhange mit der Beseitigung der sachwidrigen Belastung des Grund und Bodens in Erbfällen die Uebernahme der Bauerngüter in einem wirthschaftlich haltbaren Stande möglich zu machen?

In dieser dreifachen Richtung hat dieser Ausschuß die Frage der Grundentlastung in eingehende Erwägung zu ziehen, die ihm zu diesem Zwecke nöthig erscheinenden weitem Erhebungen zu pflegen, nach Erforderniß Sachverständige zu seinen Berathungen beizuziehen, und das Resultat dieser Vorarbeiten mit den geeigneten Vorschlägen durch den Landesauschuß dem Landtage seinerzeit in Vorlage zu bringen.

Wie aus dem Inhalte, der Reihenfolge und insbesondere aus der dem Landtage vorgelegten Begründung dieser Beschlüsse erhellt, hat somit die hohe Landesvertretung, die schwere Gefahr der anwachsenden Verschuldung des Grundbesitzes erkennend, in zweifacher Richtung eingreifende Reformen für nothwendig erachtet.

Einerseits sollte eine allmälige Entlastung des Grundbesitzes von dieser zu einer bedenklichen Höhe gesteigerten Verschuldung angebahnt, andererseits legislative Maßnahmen getroffen werden, um der weitem Verschuldung vorzubeugen, weil nur ein von sachwidriger Belastung freier Grundbesitz seiner ganzen sozialen Verpflichtung zu genügen und sich zu erhalten im Stande sein könne.

Überhaupt sei diese Grundentlastung als letztes Ziel bei allen Reformen im Auge zu behalten.

Zu den hierauf bezüglichen Maßnahmen gehört auch die Reform der Erbfolge in die landwirthschaftlichen Güter, worüber im angeführten Landtagsbeschlusse ebenfalls die geeigneten Vorerhebungen eingeleitet wurden, und es befindet sich daher diese Frage derzeit im Stadium dieser vorbereitenden Verhandlungen, womit der gefertigte Ausschuß betraut ist. Es muß nun mit hoher Befriedigung anerkannt werden, daß, wie aus den unserm Verhandlungsgegenstande beigegebenen Bemerkungen hervorgeht, das hohe k. k. Ackerbauministerium in dieser eminent wichtigen Frage die Anschauungen der vorarlberg'schen Landesvertretung theilt, und durch Vorbereitung von Gesetzesvorlagen den Weg zeitgemäßer Reformen auf dem agrarischen Gebiete betreten will.

Finden sich Regierung und Landesvertretung in der Erkenntniß und richtigen Auffassung der Lebensfragen des Grundbesitzes in solcher Übereinstimmung, so muß es den vereinigten Anstrengungen gelingen, diese Fragen schließlich der gedeihlichen Lösung zuzuführen. An dieser Überzeugung festhaltend, glaubte der Ausschuß in die Verhandlung dieses Gegenstandes eintreten und die Beantwortung der seitens der hohen Regierung vorgelegten Fragen dem hohen Landesauschusse angelegentlichst empfehlen zu müssen, wenn er auch bezüglich der Reihenfolge der legislativen Reformen, übereinstimmend mit der Landesvertretung für das Land Vorarlberg einen andern Vorgang wünschenswerth gefunden hätte.

Die Frage der bäuerlichen Erbfolge ist nämlich anlässlich der vom Landtage angeordneten Erhebungen in mehreren Versammlungen von Sachverständigen aus den Kreisen der Grundbesitzer eingehend zur Sprache gekommen, und es hat sich gezeigt, daß diesbezüglich die Ansichten wohl in der Klärung begriffen, aber keineswegs in der Bevölkerung soweit klar und bestimmt sind, daß diese Frage nach ihrer ganzen Tragweite gewürdigt zu werden vermöchte. Der bezügliche Bericht des mit jenen Erhebungen betrauten Ausschusses sagt hierüber: (S. 56 Nr. 7 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des vorarlberger Landtages.)

„Getheilt waren die Ansichten nur über den 2. Punkt, (bäuerliches Erbrecht)

„Einerseits hat die bisherige Gesetzgebung, die Geschichte unseres Volkes und vor allem der „stark individualistische Zug der Zeit in unserer bäuerlichen Bevölkerung, jenes starke Familienbewußtsein nicht aufkommen lassen, welches bei andern Völkern vorhanden war und noch ist, und welches „im Bauernstande zur sogenannten Stammfamilie und deren Seßhaftigkeit auf dem Familiengute geführt hat; andererseits hat eine heutige, bedeutende Großindustrie, welche nebst einer flottirenden „Arbeiterbevölkerung auch eine Masse kleinbäuerlicher Elemente beschäftigt, dann die als Hand- und „Maschinenarbeit mehr und mehr eingebürgerte Hausindustrie (Stickerie) den Bauernstand mehr und „mehr zersetzt, und es kann in Folge dessen das wirkliche Interesse des Bauernstandes als Stand „nicht wohl zum klaren Verständnisse und zur vollen Geltung gelangen in dieser Frage. Diesen Thatsachen gegenüber steht heute fest, daß das heutige gleiche Erbrecht eine wesentliche Mitursache der „Verschuldung ist; es lehrt die Geschichte, daß unter einer solchen Agrargesetzgebung bei ganzen Völkern „der Bauernstand tief verschuldet, sozial und politisch machtlos darniederliegt, selbst die Bodenkultur „zurückgeht, und nach solchen Erfahrungen scheint auch bei uns die Befürchtung aufzutreten, daß im „Bauernstande das gleiche Erbrecht zur gleichen Erblosigkeit führen werde.

„Es vereinigten sich die meisten Ansichten zu der noch allgemein gehaltenen, doch positiven Forderung: Reform des Erbrechtes zur Hintanhaltung der Grundverschuldung in der Erwartung, es

„werde die Gesetzgebung nur nach reiflicher Erwägung und in Berücksichtigung der wirklichen Verhältnisse diese Frage im Interesse des Grundbesitzes zur Lösung zu bringen suchen.“

Hievon besteht übrigens eine Ausnahme in mehreren Gemeinden des Bezirkes Bregenz, worüber der gleiche Bericht S. 60 sagt: „Die Forderung der Änderung der Erbschaftsgesetze wurde nicht gestellt, weil in diesem Bezirke das heute bestehende gleiche Erbrecht in die Bauerngüter nur ausnahmsweise zur praktischen Geltung gelangte und regelmäßig durch vertragmäßige oder letztwillige Verfügungen so eingeschränkt werde, daß derzeit die bestehenden Erbschaftsgesetze noch nicht als eine wesentliche Ursache der Grundverschuldung betrachtet werden können.“

„Insolange daher diese feste Standesitte bestehen bleibt, können sich die Wirkungen der heutigen Erbschaftsgesetze entweder gar nicht oder im geringen Maße geltend machen; daher das Bedürfnis einer Änderung sich selbstverständlich noch nicht eingestellt hat.“

Bei solcher Lage der Dinge haben denn auch die Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses in der vorjährigen Session des Landtages noch nicht zu bestimmten positiven Anträgen geführt, und der betreffende Bericht sagt über diesen Punkt, (S. 161:) „Im engen Zusammenhange mit der Grundverschuldungsfrage steht auch die Frage der bauerlichen Erbfolge, und letztere wird daher nur mit ersterer ihre Lösung finden können.“

„Insoweit der Grundbesitz eben seine Bestimmung erfüllen soll, fordert er eine Einschränkung des freien Erbrechts. Wie weit solche zu gehen und in welcher Form Volkscharakter und andere Verhältnisse diese Frage zur Lösung bringen können, dürfte heute zu beurtheilen nicht möglich sein.“

In Folge dessen hat dieser Gegenstand nur in der Form des Punkt 3 des II. im Wortlaute angeführten Landtagsbeschlusses Ausdruck gefunden, den in all diesen Verhandlungen gegen eine sofortige Reform der Erbfolge in landwirthschaftliche Güter zu Tage getretenen Bedenken wird jedoch dadurch begegnet, daß die in Aussicht genommene Reform des bauerlichen Erbrechts das Recht der freien Verfügung nicht beschränken soll; damit würde die Gefahr beseitigt, durch ein an sich gutes Gesetz gegen eingelebte Sitten und Gewohnheiten, ja selbst gegen das Rechtsbewußtsein zu verstoßen, und es würde jede gewaltsame Änderung vermieden. Dabei läßt sich mit allem Grunde hoffen, daß auf diesem Wege einem richtigen Verständnisse der Grundbedingungen der landwirthschaftlichen Existenz, allmählig Bahn gebrochen werden kann, unsummehr, wenn gleichzeitig die Lösung der Grundentlastungsfrage zielbewußt in Angriff genommen wird.

Von dieser Voraussetzung ausgehend und von vorstehenden Erwägungen geleitet, findet der gefertigte Ausschuss sich veranlaßt, dem hohen Landesauschusse das Eingehen auf die Intentionen des k. k. Ackerbauministeriums, und nachstehende Beantwortung der gestellten Fragen betreffend die Reform der Erbfolge in die landwirthschaftlichen Besitzungen zu empfehlen.

Frage 1.

In Vorarlberg sollte das Gesetz über die Erbfolge Anwendung finden auf alle mit einem Wohnhause verbundenen landwirthschaftlichen Besitzungen.

Ausgeschlossen dürfen bleiben,

- a) der städtische Realitätenbesitz und alle Häuser ohne Grundbesitz.
- b) die Alpen, Boralpen, Berggüter, Waldungen und Einzelgrundstücke, insoweit dieselben, — sei es im Ganzen oder nur nach ideellen Antheilen — nicht zur Bewirthschaftung eines Anwesens gehören und mit demselben thatsächlich nicht eine wirthschaftliche Einheit bilden.

Die Gründe für eine solche Bestimmung sind folgende:

1. Es besteht hier kein Großgrundbesitz, auf dessen besondere Verhältnisse Rücksicht zu nehmen wäre.
2. Der Grundbesitz der größeren Landwirthe besteht in der Regel aus mehreren Anwesen, Höfen (insoweit letztere Bezeichnung auf die vielfach stark parzellirten Anwesen anwendbar ist).

Den daigen Verhältnissen entspricht daher höchstens eine Begrenzung nach oben, wie solche im Punkte 14 gegeben wird.

3. Geschichte, Volkscharakter und Sitte begünstigen den mittleren Grundbesitz. In der Nähe der Großindustrie bedingen die Erwerbsverhältnisse vorwiegend den kleinen Grundbesitz und diesen Eigenthümlichkeiten dürfte Rechnung zu tragen sein.

Frage 2.

Auf die ad 1 bezeichneten landwirthschaftlichen Besitzungen soll das Gesetz Anwendung finden, ohne die Einführung einer sog. Höfervolle, und eine Ausnahme hätte nur auf Grund abweichender Verfassungen des Erblassers einzutreten.

So wünschenswerth auch eine Höfervolle der vielen Vortheile wegen wäre, die sie für die amtliche Evidenzhaltung bieten würde, so dürfte eine solche Einrichtung noch für lange Zeit hinaus die Wirksamkeit des Gesetzes allzusehr einschränken. In Vorpommern dürfte angemessen erscheinen, daß zuerst wieder das Gesetz die richtigen sozialen und wirthschaftlichen Grundzüge als feste Norm aufstelle, wenn es auch eine Abweichung von denselben dem einzelnen Grundbesitzer auf dessen eigene Verantwortung hin gestattet. Auf solche Weise würde sicher die allmälige Berichtigung irriger Ansichten, allgemeines Verständniß und volle Würdigung der staatlichen Intention mit der Reform des bäuerlichen Erbrechtes erhofft werden können.

Frage 3.

Als zu einer landwirthschaftlichen Besitzung im Sinne des Punktes 1 gehörig, sind anzusehen alle jene Grundstücke, welche von der Hofstätte aus bewirthschaftet oder benützt, somit als zum Anwesen gehörig betrachtet werden können.

Eine zeitweilige Verpachtung würde dieses Verhältniß nicht ändern, ebensowenig die Entfernung vom Hofe, weil Berggüter, Maisäcker, Alpen, Waldungen, Niedstücke, ganz oder nach ideellen Antheilen ungeachtet großer Entfernung dennoch in den Verband einer einheitlichen Wirthschaft gehören können, und in den Begriff von Grundstücken in obigem Sinne einbezogen werden müßten.

Frage 4.

So wünschenswerth es auch sein würde, zur Feststellung des Übernahmwerthes genaue Normativbestimmungen in das Gesetz selbst aufzunehmen, beispielweise durch Festsetzung eines Vielfachen des Reinerträgnisses bei Grundstücken, so dürften solche Bestimmungen nicht hinreichen, eine Schätzung von ortskundigen Sachverständigen zu ersetzen, welche übrigens unmöglich ganz umgangen werden könnte.

Den Verhältnissen unseres Landes dürfte somit entsprechen, den Übernahmwerth auf dem Wege der Schätzung festzustellen, wobei für das Haus und die Grundstücke das Erträgniß, somit der jeweilige wirkliche Werth, und die Rücksicht auf die Möglichkeit der wirthschaftlichen Existenz des neuen Besitzers als maßgebend betrachtet werden müßten, und nur bezüglich des Gutsinventars der jeweilige Verkaufswerth anzunehmen wäre, von welchem letzterem dann dem Anerben ein Viertel als Praecipuum zugetheilt werden könnte.

Dieser Vorgang dürfte im Folgenden seine Begründung finden:

Für das Haus und die Dekonomiegebäude bildet die neu eingeführte auf die Zahl der Wohnbestandtheile basirte Gebäudesteuer keinen Maßstab zur Ermittlung des Werthes. Ein Erträgniß ist ohnehin nicht vorhanden, da die Gebäude vielmehr wirthschaftlich eine Last für den Besitz sind. Eine sachliche Werthbestimmung dieser Objekte ist daher einzig nur in ihrem Zusammenhange mit der ganzen Wirthschaft möglich, zu der sie ein wesentliches Zugehör bilden.

Eine Werthbestimmung der Grundstücke auf Grund des Katastral-Neinertrages ist ebenfalls schwer, und auf die Länge der Zeit ohnehin nicht möglich, weil der Ertragswerth eines Grundstückes sich fortwährend ändert, und binnen wenigen Jahren unverhältnißmäßig höher oder niedriger sein kann. Bei Waldungen stehen ohnehin Katastral-Neinertragniß und jeweiliger Werth nicht im Zusammenhange.

Endlich würde am Wenigsten eine gesetzliche Feststellung des Gutsinventarwerthes erzielbar sein, die eine fallweise Schätzung zu ersetzen vermöchte. Hier dürfte übrigens der leichtern Durchführung wegen die Schätzung nach dem Verkaufswerthe entsprechen, von welcher dann ein angemessenes Praecipuum dem Anerben zuzuwenden wäre.

Frage 5.

Wie schon im Punkte 4 im Zusammenhange mit den immobilien Anwesens-Bestandtheilen erörtert wurde, könnte in Vorarlberg nur durch die Schätzung, resp. das auf diese gegründete gerichtliche Erkenntniß der Werth des Gutsinventars möglichst genau festgestellt werden, und es ließen sich gesetzliche Bestimmungen nicht denken, die eine solche Schätzung zu ersetzen vermöchten.

Zur leichteren Durchführung könnte diese Schätzung nach dem Verkaufswerthe erfolgen, dagegen zu Gunsten des Anerben etwa ein Viertel dieses Werthes als Praecipuum demselben zugewiesen werden.

Frage 6.

In Anbetracht der vorstehenden Beantwortung des Punkt 5 dürfte diese Frage als gegenstandslos entfallen.

Frage 7.

Bestimmungen zum Schutze des Hofes-Inventars gegen Exekution werden immerhin gerade so nothwendig sein, als solche zum Schutze des Anwesens selbst, weil ersteres eine nothwendige Vorbedingung zum Wirthschaftsbetriebe bildet.

Nach den hier gemachten Erfahrungen wird regelmäßig das Inventar im Falle der Noth vom Besitzer veräußert, welche Veräußerung im Wege des Gesetzes wohl schwer zu beschränken wäre; die Noth führt dann auch meist den Besitzer zur Devastation der Waldgründe und zum Verkaufe einzelner freier Grundstücke, und die förmliche Exekution richtet sich erst gegen das Anwesen selbst.

Die Frage über den Schutz des Inventars gegen die zwangsweise Veräußerung kann daher nur im Zusammenhange mit der Verschuldungsfrage des Grundbesitzes behandelt werden, und wird daher die weitere Erörterung der Beantwortung der Frage 16 vorbehalten.

Frage 8.

Als Anerben wären zu berufen die männlichen, dann die weiblichen Nachkommen des Erblassers nach der Erstgeburt, in Ermanglung desselben hätte das Anerbenrecht auf die nach den §§ 732—735 des a. g. b. G. B. berufenen Intestaterben überzugehen.

Hiedurch würde an der eingelebten bestehenden Gesetzgebung nichts geändert, wohl aber das Bewußtsein der Familien-Zusammengehörigkeit mehr lebendig erhalten, was der Gesundheit des sozialen Lebens nur förderlich sein kann.

Frage 9.

Bei der gesetzlichen Regelung der Berufung zum Anerben ist dem Verhältnisse der Selbstbewirtschaftung durch den Anerben vorwiegend Rechnung zu tragen, um ja nicht dem Pachtwesen, oder gar noch der Güterpekulation Raum zu lassen auf Kosten der selbstständigen bäuerlichen Existenzen.

Vom Anerbrechte sind daher gesetzlich auszuschließen alle, welche zur Übernahme einer bäuerlichen Wirthschaft dauernd untauglich, durch Beruf oder andere Verhältnisse hieran gehindert sind, ein landwirthschaftliches Gut besitzen, oder an den Besitzer eines solchen verheiratet sind, falls sie nicht vorziehen, das bisher besessene Gut dem nächsten Anerben um den nach diesem Gesetze zu ermittelnden Preis zu überlassen.

Frage 10.

Im Gesetze dürfte festgesetzt werden:

- 1) daß die Miterben die Auszahlung ihrer Erbtheile erst nach erlangter Volljährigkeit beanspruchen können, es wäre denn, daß für dieselben ausnahmsweise zum Zwecke der Erziehung und Ausbildung mit obervormundschaftlicher Genehmigung eine frühere Auszahlung der Erbportion, resp. eines Theiles derselben, als dringend nothwendig erachtet und bestimmt würde,
- 2) daß in einzelnen Fällen, wenn der wirthschaftliche Bestand des Anerben gefährdet werden müßte, auch eine ratenweise Hinauszahlung der Erbtheile stattfinden kann,
- 3) daß hingegen der Anerbe die Verpflichtung zum standesgemäßen Unterhalt des überlebenden Theils der Eltern und Miterben habe gegen die ihren Kräften entsprechende Mitarbeit.

Diese Bestimmungen dürften im wesentlichsten Zweck des Gesetzes den Grundbesitz existenzfähig zu erhalten, ihre Begründung finden.

Frage 11.

Für die Bestimmung des Übernahmewerthes des Grundbesitzes wie des Inventars hätte hier der Zeitpunkt der Erbtheilung d. h. der thatsächlichen Übernahme des Gutes durch den Anerben maßgebend zu sein, falls letztere nicht mit dem Zeitpunkt des Erbsaufalles zusammentrifft, weil das Gesetz das Bestehen des Anerben auf der Wirthschaft vom Momente der Übernahme an zum Zwecke hat.

Frage 12.

Mit Änderung der Erbfolge in die bäuerlichen Anwesen wird auch eine entsprechende Regelung des Verhältnisses im Falle eines Miteigenthumes an Realitäten nothwendig werden.

Das Institut der allgemeinen Gütergemeinschaft unter Ehegatten hat sich hier als den wirthschaftlichen Verhältnissen günstig erwiesen, indem es vielfach sowohl gegen leichtsinnige Verschuldung als gegen leichtfertigen Handel mit landwirthschaftlichem Besitze, dem bei unserm geltenden Privatrechte leider ein allzufreier Spielraum bleibt, eine gewisse Schranke bildet. Es dürfte daher genügen, daß, ohne dieses Institut selbst zu ändern, nur jene Ergänzungen geschaffen werden, die eine Änderung der Erbfolge unabweislich erfordert.

Hiezu dürften gehören:

- 1) daß im Falle der Gütergemeinschaft bei unbeerbter Ehe der überlebende Theil in das Anerberecht eintritt;
- 2) daß, im Falle Nachkommen aus der Ehe vorhanden sind, auf den überlebenden Eheheil das Anerberecht mit der Beschränkung übergehen soll, daß im weiteren Erb gange die Kinder dieser Ehe als Anerben das Vorrecht haben.

Im Weiteren dürften die Bestimmungen des § 6 des westfälischen Gesetzentwurfes auch unsern Verhältnissen genügen.

Frage 13.

Bezüglich des Pflichttheiles dürften in Borarlberg die Bestimmungen der § 18 und 19 des hannoverschen Gesetzes den Verhältnissen und den Rechtsanschauungen angemessen sein und daher entsprechen.

Frage 14.

Die für das Vorhandensein mehrerer Anwesen bei einem Erbganze im § 20 des hannover'schen Gesetzes getroffenen Verfügungen, würden auch unsern Verhältnissen entsprechen mit Ausnahme der in alinea 2 normirten Bestimmung, welche für Vorarlberg vielmehr in folgender Fassung angemessen sein dürfte:

Ist von den vorhandenen mehreren Anwesen jedes für sich bewirthschaftungsfähig und zum Unterhalte einer Familie hinreichend, so kann jedes Kind in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben ein Anwesen wählen u. s. w.

Der Grund für diese Bestimmung liegt in dem schon eingangserwähnten Zuge unseres Volkscharakters, der sich entschieden gegen die zu große Ansammlung des Grundbesizes in Einer Hand ausspricht.

Frage 15.

Hier dürfte vor Allem jener wesentliche Punkt Erwähnung finden, der seinerzeit und besonders in den letzten Jahrzehnten ihres Bestandes die frühere österreichische Erbfolge in die Bauerngüter vielfach unbeliebt machte, ja sie geradezu als eine Ungerechtigkeit gegen die Miterben zu Gunsten des Anerben erscheinen läßt. Es wurden nämlich in den einzelnen Fällen die um den Schätzungspreis übernommenen Anwesen vom Anerben einfach um höhern Preis wieder veräußert, und auf solche Weise das Anerberecht nicht zur Fortführung der Bauernwirthschaft, sondern zur Erzielung eines materiellen Vortheils auf Kosten der übrigen Erben verwerthet. Ein solcher Mißbrauch des Anerbenerchtes verstößt wohl gegen die ganze Tendenz des Gesetzes, und würde, wenn auch ganz vereinzelt vorkommend, genügen, das Gesetz selbst zu diskreditiren, und es müßte somit im Gesetze selbst diesem Mißbrauche entschieden vorgebeugt werden. Es könnte dieses wohl nur dadurch geschehen, daß dem Anwesen der Charakter eines Familiengutes gegeben, und dieser Charakter ihm auch gewahrt würde, so, daß der Anerbe als Repräsentant der Familie in Rechte und Pflichten der Übernahme und Bewirthschaftung nach dem Erblasser in materiell bevorzugter Weise eintrete, falls er aber das nicht kann oder will, die Familie wieder das Recht hat, das Gut zu übernehmen, etwa in der Form, daß ein anderer Anerbe in die Rechte des ersten eintritt.

Frage 16.

Wie Eingang dieses Berichtes ausführlich erwähnt, hat der Vorarlberger Landtag in der Grundbesitz-Frage klar und entschieden Stellung genommen, und der für die Weiterbehandlung dieser Frage eingesetzte Ausschuß, dessen Mitglieder an dem bezüglichen Landtags-Beschlusse mitgewirkt, theilt vollkommen diesen Standpunkt, und ist der Ueberzeugung, daß die Aenderung der Erbfolge in die landwirthschaftlichen Güter für sich allein nicht genügt, das Ziel zu erreichen, und den Bestand der mittleren und kleineren landwirthschaftlichen Besitzungen zu sichern.

Im Zusammenhang mit der Reform der Erbfolge, dürften weitere legislative Maßnahmen unabweislich und dringend geboten erscheinen.

Die Richtung, welche diese Maßnahmen zu verfolgen hätten, ist im angeführten Landtagsbeschlusse angegeben. Das Ziel derselben ist kurz bezeichnet: Befreiung des Grundbesizes von der ihm verderblichen Belastung, und der bleibende Schutz dieser Freiheit. Diese Fragen befinden sich derzeit noch im Stadium der Vorberathung, und ohne somit dem Resultate derselben vorgreifen zu wollen, glaubt der Ausschuß doch in Beantwortung der Frage 16 seinem Berichte Folgendes beifügen zu müssen.

Mit der in Aussicht genommenen Reform der Erbfolge wird ein Weg betreten, der zur Bildung eines eigenen Agrarrechtes führt und consequenterweise hiezu führen muß, wenn nicht diese Re-

form selbst ein bloßer Versuch bleiben und aus Mangel an Zielbewußtsein gänzlich scheitern soll, wodurch dann eine künftige sachgemäße Reform erst recht erschwert werden könnte. Dieses Agrarrecht wird sich der Natur des Grundbesitzes gemäß nicht allein auf die Vererbung, sondern ebenso wesentlich auf die Vertheilung und Belastung des Grund und Bodens beziehen müssen, und es dürfte daher nicht möglich sein mit Aussicht auf Erfolg die Reform nach einer dieser Richtungen zu beginnen, ohne Rücksicht auf den innern und engsten Zusammenhang mit den beiden andern, ohne die brennende Frage des Grundbesitzes in ihrer Totalität im Auge zu behalten.

In der vom k. k. Ackerbauministerium angedeuteten Bildung bäuerlicher Erbgüter, Familiengüter oder Heimstätten, resp. in der Förderung dieser Institution im Wege der Gesetzgebung könnte nun immerhin ein erfreulicher Schritt weiter zur Bildung eines besondern Agrarrechtes erkannt werden.

Nachdem gegenwärtig die durch die Verschuldung herbeigeführte Besitzunsicherheit so offen zu Tage getreten, würde sicher der Familiensinn sich wieder durch Gründung von Familiengütern, Erbgütern u. zu bethätigen suchen, und diese Bethätigung würde zu weiterer Belebung und Erstarkung dieses Familiensinnes führen und mithin von selbst zu jener Stabilität des Grundbesitzes, die zu seinem Bestande, zu seiner Erhaltung und zur Erfüllung seiner sozialen Aufgabe absolut nothwendig ist.

Sobald man übrigens an irgend eine der Reformen beim Grundbesitze Hand anlegen wird, dürfte es sich zeigen, daß die Frage der Grundverschuldung überall im Vordergrunde steht, überall ihren Zusammenhang mit den andern Fragen behauptet und umsomehr zur Lösung drängt, als hier bedeutende Gefahr im Verzuge liegen kann.

Frage 17.

Nach der vorausgehenden Erörterung bei Punkt 2 dürfte die Beantwortung der Frage über die Höhe der Gebühren bei Eintragung oder Löschung in eine Höferolle süglich entfallen.

Für die Umwandlung der Erbsteuergebühr in ein das betreffende Gut für die Zukunft belastendes Gebührenäquivalent sind nicht hinreichende Gründe vorhanden, und es könnte ein solcher Modus der Besteuerung derzeit umsoweniger befürwortet werden, als bei einer größeren das wirkliche Nachlassvermögen treffenden Steuer die Gefahr der größern Verschuldung nicht so nahe liegt, in Betreff der heutigen Grundeigentums-Übertragungsgebühren aber die hohe Landesvertretung in letzter Session Beschlüsse gefaßt hat, die auf gänzliche Beseitigung dieser Gebühren gerichtet sind.

Schwarzach, am 7. März 1882.

Johann Kohler,

Obmann.

Franz Josef Schneider,

Schriftführer.

Gegengutachten

über die mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. Dezember 1881, Z. 1391, vorgelegten Fragen, betreffend die Reform der Erbfolge in landwirthschaftliche Besitzungen.

Die Beschlüsse des Landtages von Vorarlberg in vorjähriger Session, wie solche dem Berichte des hiernach für volkswirthschaftliche Angelegenheiten bestellten Ausschusses vorangestellt werden, gehen dahin:

- I. Die einzig naturgemäße Hilfe für den Grundbesitz des Landes liegt in der durch eine planmäßige Amortisation, und mit Schonung bestehender Rechte durchzuführende Entlastung desselben von der auf ihm ruhenden sachwidrigen und übermäßigen Grundverschuldung.
- II. Dem Landesauschusse wird aufgetragen, aus seiner Mitte einen eigenen Ausschuß einzusetzen, zur Berathung folgender Fragen:
 - 1) In welcher Weise die Durchführung der bäuerlichen Grundentlastung beziehungsweise die Konvertirung der Hypothekarschulden in Rentenschulden sachgemäß einzuleiten?
 - 2) Wie die naturgemäße Stabilität des Grundbesitzes und die Selbstthätigkeit bäuerlicher Verhältnisse herzustellen?
 - 3) Ob und welche Änderungen einzutreten hätten, um im Zusammenhange mit der Beseitigung sachwidriger Belastung des Grund und Bodens, in Erbfällen die Uebernahme der Bauerngüter in einem wirthschaftlich haltbaren Stande möglich zu machen?

In dieser dreifachen Richtung habe der Ausschuß die Frage der Grundentlastung in eingehende Erwägung zu ziehen, nöthig scheinende weitere Erhebungen zu pflegen, nach Erforderniß Sachverständige in Berathung zu ziehen, und das Resultat seiner Berathung mit geeigneten Vorschlägen durch den Landesauschuß dem Landtage in Vorlage zu bringen.

Vorerst handelt es sich nach Intention und diesfälligen Aufträgen des hohen k. k. Ackerbauministeriums nur um den Punkt 3 des obigen Beschlusses sub II und es muß diesfalls das formelle Bedenken rege gemacht werden, daß der Landesauschuß wohl nicht berechtigt sein dürfte, in dieser dem Landtage vorbehaltenen Sache, ein für gesetzliche Maßnahmen bestimmendes Votum abzugeben.

Der Comité-Bericht stellt die erforderliche Grundentlastung als lazes Ziel voran, und erklärt in Besprechung der Reform der Erbfolge diese Frage derzeit im Stadium vorbereitender Verhandlungen, welche noch nicht soweit geklärt sei, daß selbe in ihrer Tragweite gewürdigt zu werden vermöchte. Es ist daher auffällig, daß nunmehr Mitglieder desselben Ausschusses, welche sich ausgesprochen haben:

„Im engsten Zusammenhange mit der Grundentlastungs-Frage steht die Frage der „bäuerlichen Erbfolge, welche aber nur mit Ersterer ihre Lösung finden kann“

und weiter:

„Insoferne der Grundbesitz seine Bestimmung erfüllen soll, fordert er eine Einschränkung des freien Erbrechtes, — wie weit solche zu gehen, und in welcher Form Volkscharakter und andere Verhältnisse diese Frage zur Lösung bringen sollen, dürfte heute zu beurtheilen nicht möglich sein“ —
 sich nunmehr, ohne weitere Erhebungen, Anhörung der Sachverständigen oder Vertrauensmänner, für die Lösung dieser Frage, in Beantwortung der wichtigsten Fragepunkte 1) und 3) ausgesprochen haben, mit der Begründung, daß bezüglich Bedenken dadurch begegnet werde, daß die in Aussicht genommene Reform des bauerlichen Erbrechts, das Recht der freien Verfügung nicht beschränken soll, wodurch die Gefahr beseitigt werde, gegen eingelebte Sitte und Gewohnheiten, selbst gegen das Rechtsgesühl zu verstoßen.

Diese Begründung vermögen Gefertigte nicht zu acceptiren, und überzeugt, daß eine Reform der Erbfolge in landwirthschaftliche Besitzungen im Sinne der Beantwortung der Fragepunkte 1) und 3) in Vorarlberg gerechte und allgemeine Klage hervorrufen würde, — eine fakultative Ausnahme, durch das Recht freier Verfügung, bezüglich Bestimmungen illusorisch macht, oder von unvorhergesehenen Ereignissen abhängig, selbst eine Ungerechtigkeit nicht auszuschließen vermag, — können selbe der gegebenen Beantwortung nicht beistimmen, und erachten, daß gerade hierdurch dem beabsichtigten Zwecke der Hebung des Bauernstandes nicht entsprochen, in sozialer Beziehung vielmehr **Tausende** zu Proletariern gemacht würden.

Bei der durch industrielle Verhältnisse des Landes herbeigeführten und bestehenden immensen Parzellirung des Bodens, hat dasselbe in der Thalebene keinen Bauernstand und nur zur Ausnahme einzelne Bauernhöfe. Auch in den Bergthälern und Höhen beweist die Thatsache jährlicher Auswanderung zu auswärtigem Verdienste, daß der bauerliche Anwesenbesitz auch unter klimatischen Verhältnissen und bei Beschaffenheit des Grund und Bodens, zum Unterhalte einer Familie nicht zureicht.

Allüberall, am Wege einer durch das ganze Land verbreiteten Großindustrie, wird durch diese auch abseits in Thälern und auf Bergen durch Hausindustrie (Sticken an Maschinen und von der Hand) einem großen Theile der Bevölkerung lohnender Arbeitsverdienst geboten. Wer arbeiten kann und will, erringt sich die Selbstständigkeit, kauft sich einen Grund und Boden, baut nach Bedarf ein Haus und wird sesshaft; aber für die Familie bildet der Grundbesitz nicht den Erwerb und Unterhalt, sondern nur eine erforderliche Aushilfe desselben, und durch die Sesshaftigkeit wird der Arbeiter auch vor dem Proletariate bewahrt.

Die erwünschten Folgen eines Anerbenrechtes im Sinne geplanter Reform, dürften im Lande Vorarlberg problematisch sein, sind aber in den Bestimmungen zur Frage 10, Punkt 3) geradezu unseren Verhältnissen und dem Volkscharakter widersprechend.

Dieser sucht Freiheit und Selbstständigkeit, die er auch erlangen kann; niemals wird sich ein jüngerer Bruder oder Schwester herbeilassen, dem Anerber als Knecht und Magd Dienste zu leisten; er muß sohin Tagelöhner bestellen, die ihn fl. 1. — und mehr kosten. (In Böhmen 30 kr.) Der größere Besitz verlangt daher auch einen Wirthschaftsbetrieb mit erhöhten Kosten, welche eine lohnende Rentabilität nicht gewähren, und den Bestand nicht verbürgen — und diejenigen, welche die Meinung aussprechen, die in Frage stehende Gesetzesabänderung werde eine bessere Bewirthschaftung des Grund und Bodens zur Folge haben, — sind sehr im Irrthume. Immerhin dürfte es aber angezeigt sein, daß bestehende Bauernhöfe, welche die Landesitte noch bewahrt hat, auch erhalten werden, was gegenüber dem losen Besitze, gerade durch eine Hüferolle zu geschehen hätte, die aber mit dem Grundbuche im Zusammenhang steht.

Wenn nach den Ausführungen des Ausschusses die Grundentlastung des bauerlichen Besitzes als Ziel vorangestellt wird, so ist auch vor Allem die Erhebung der Belastung erforderlich, welche nur das Grundbuch, das Vorarlberg noch immer entbehrt, bietet.

Die Einführung des Grundbuches wird daher allen diesbezüglichen Maßnahmen zur Erleichterung des Bauernstandes oder bauerlichen Besitzes vorangestellt werden müssen. Die vielfach aufgestellte Behauptung der Ueberschuldung bauerlichen Grundbesitzes, kann nur hiedurch richtig

gestellt werden — wobei es sich zeigen dürfte, daß solche gegen vordem im Allgemeinen bei dem gesteigerten Werthe des Grundbesitzes und Erträgnisses, welche bezüglich der Viehzucht, auf welche das Land vorzüglich angewiesen ist, sich enorm gesteigert hat — auch nicht begründet erscheint und daß außer Grundbelastung, auswärtige Konkurrenz, elementare Gewalt, durch vieljährige Mißjahre, und auch mitunter persönliches Verschulden, den Niedergang landwirthschaftlichen Besitzes herbeiführen.

Die Befertigten erachten es daher dermalen nicht an der Zeit, oder dringend geboten, mit einer geplanten Reform des Erbrechtes in landwirthschaftliche Besitzungen im Sinne der vom Ausschusse für volkwirthschaftliche Angelegenheiten vorliegenden Verantwortung einzugehen, und halten sich verbunden in Sache jedenfalls die Jngerenz der Landesvertretung zu wahren.

Feldkirch, den 12. April 1882.

v. Gilm.

Karl Ganahl.

Nachträglich wird bemerkt, daß der bezügliche Bericht des Sub-Comités auch nicht in vollzähliger Anwesenheit der Mitglieder desselben festgestellt worden ist.

Datum wie oben.

v. Gilm.

Karl Ganahl.
